
**Arbeitsgemeinschaft
der Parlaments-
und Behördenbibliotheken**

Arbeitshefte

50 Jahre APBB

Gemeinsame Tagung der
Arbeitsgemeinschaft der
juristischen Bibliotheken AjBD
und der APBB

2. Behörden- und
Rechtsbibliothekartag

vom 31. Mai - 01. Juni 2007
in Karlsruhe

Nr. 58 Februar 2008

APBB-Arbeitshefte

Herausgeber:	Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken
Anschrift:	Hessischer Landtag Bibliothek 65022 Wiesbaden
Vorsitzender:	Dr. Jürgen Kaestner Hessischer Landtag, Wiesbaden
Redaktion:	Bettina Nottebrock, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Köln
Druck:	Liebeskind Druck GmbH, Apolda
Auflage	600 Exemplare
ISSN 0518-2220	
ISBN 978-3-925779-21-3	

**Arbeitsgemeinschaft
der Parlaments-
und Behördenbibliotheken**

Arbeitshefte

50 Jahre APBB

Gemeinsame Tagung der
Arbeitsgemeinschaft der
juristischen Bibliotheken AjBD
und der APBB

2. Behörden- und
Rechtsbibliothekartag

vom 31. Mai - 01. Juni 2007
in Karlsruhe

Nr. 58 Februar 2008

APBB

**Arbeitsgemeinschaft der Parlaments-
und Behördenbibliotheken**



Erfahrungsaustausch

Fortbildung

Publikationen

Interessenvertretung

Aktuelle Themen

50 Jahre

Karlsruhe , 31. Mai 2007

Vorwort

50 Jahre APBB: ein halbes Jahrhundert erfolgreiche Arbeit liegt hinter uns. Die 1957 formulierten Zielsetzungen

"die in allen Fachfragen bisher auf sich selbst gestellten behördlichen Bibliotheken als Institutionen zu erfassen, die ihnen gemeinsamen fachlichen und beruflichen Probleme zu erörtern und durch den Austausch von Gedanken und Erfahrungen eine verwaltungsnahe Fortentwicklung des behördlichen Bibliothekswesens anzustreben",

sind nach wie vor aktuell. Sich ihnen in veränderten technischen Entwicklungen und teilweise schwierigen Situationen sich immer wieder neu zu stellen, ist oft nicht einfach. Um so mehr ist dem Engagement der bisherigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder zu danken, dass eine aktive und fruchtbare Tätigkeit über diesen Zeitraum erfolgen konnte.

Zu diesem Jubiläum haben wir uns zum zweiten Mal zu einer eigenen Veranstaltung getroffen. In der intensiven und kollegialen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (AjBD) ist es gelungen, eine interessante Fortbildungsveranstaltung zu organisieren.

Die angenehme Atmosphäre und die intensiven Diskussionen auch am Rande der Veranstaltungen werden den Teilnehmern noch im Gedächtnis bleiben. Dieser Tagungsband gibt die Reden und Fachvorträge wieder.

Dr. Jürgen Kaestner

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken

Inhaltsverzeichnis

Grußworte	1
<i>Prof. Dr. Wulf Goette, Karlsruhe ; Dr. Hans-Peter Ziegler, München ; Dr. Jürgen Kaestner, Wiesbaden ; Dr. Hildebert Kirchner, Karlsruhe</i>	
Amtliche Netzpublikationen, Pflichtablieferung, Bericht aus der DNB	14
<i>Renate Weber, Frankfurt a.M.</i>	
Elektronische Amtsdrukschriften im Tagesgeschäft - Praxisbericht aus der Bibliothek des Deutschen Bundestages	19
<i>Monika Lampe, Berlin</i>	
Cluster-Bibliotheken - ein Statement	29
<i>Dietrich Pannier, Karlsruhe</i>	
Gemeinsam sind wir besser	40
<i>Dietrich Pannier, Karlsruhe</i>	
ALEX . Historische Rechts- und Gesetzestexte Online	44
<i>Dr. Josef Pauser, Wien</i>	
Begrüßung	58
<i>Wilhelm Schluckebier, Karlsruhe</i>	
"Love me tender"... oder bereiten Ausschreibungen „double trouble“? Sinn und Unsinn von Ausschreibungen. Erfahrungen einer Zeitschriftenagentur	61
<i>Anne Bein, Frankfurt a.M.</i>	
Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen –bibliotheksrechtliche Sicht -	70
<i>Dr. Harald Müller, Heidelberg</i>	
Ausschreibungspflicht trotz Buchpreisbindung?	74
<i>Birgit Menche, Frankfurt</i>	

Fachkolloquien der Parlamentsbibliotheken

Die Entwicklung von Standards und Qualitätssicherungssystemen – Erfahrungen aus Hamburgischen Behördenbibliotheken	79
<i>Dr. Christine Wellems, Hamburg</i>	
Reduzierung von Zeitschriftenbeständen in Parlaments- und Behördenbibliotheken - Neuorganisation von Zeitschriftenumläufen	86
<i>Helga Haak, Schwerin</i>	
Fach- und Rahmenprogramm	90
Kontakte	92

Grußworte zum „Behörden- und Rechtsbibliothekartag“ 2007 in Karlsruhe

Prof. Dr. Wulf Goette, Vorsitzender Richter am BGH

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Zum Behörden- und Rechtsbibliothekartag 2007 begrüße ich Sie im BGH in Karlsruhe sehr herzlich. Ich bin mir gewiss, dass schon der äußere Rahmen – heute im Bundesgerichtshof, morgen im Bundesverfassungsgericht – die besten Voraussetzungen dafür bietet, dass Ihre Tagung ein voller Erfolg wird, was wir Ihnen von Herzen wünschen.



Ich verbinde dies mit dem herzlichsten Glückwunsch zum Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken. Aus der Sicht eines Bibliothekars, der gewohnt ist, die in der Vergangenheit zusammengetragenen Schätze zu wahren und zu pflegen, werden 50 Jahre keine unendlich lange Zeitspanne sein. Aber Sie feiern ja auch nicht das Bestehen ihrer Parlaments- oder Behördenbibliotheken, sondern Ihre erfolgreiche Zusammenarbeit in dieser Zeitspanne. Auch wenn wir Nutzer der – wie wir heute treffend sagen – professionellen Informationsdienste uns darüber nicht immer hinreichend Rechenschaft ablegen, haben wir es Ihrer vorausschauenden Tätigkeit, Ihrer Phantasie und Ihrer uneigennützig unterstützenden Arbeit zu verdanken, dass schnell und reibungslos alle notwendigen Informationen aufgefunden und zusammengetragen werden können, die die Grundlage der eigentlichen zu leistenden geistigen Arbeit sind. Die rasante Entwicklung auf diesem Gebiet zeigt sich sinnfällig in dem Einzug der elektronischen Medien nicht nur in den Bibliotheksräumen, sondern auf den jeweiligen Schreibtischen, von wo bereits die Recherche gestartet wird, ehe man als Nutzer dann doch den Weg zu den freundlichen Bibliothekaren und ihrem Team findet, weil auf die Einsicht in das bedruckte Papier nicht zu verzichten ist und bei aller Digitalisierung der persönliche Kontakt und die fachkundige Hilfe des Spezialisten bei der Orientierung in der Informationsflut schlechthin unerlässlich sind. Wenn das dann noch in so schönen Räumen stattfinden kann, wie in unserer neuen Bibliothek, bereitet dies doppelte Freude.

Wir alle leiden unter den Haushaltszwängen und der sich immer weiter öffnenden Schere zwischen dem Wünschbaren, ja dem Erforderlichen und dem finanziell Darstellbaren. Dass die für den Haushalt verantwortlichen Politiker und – in Ausführung der Haushaltsansätze –

die Beamten der einzelnen Dienststellen mitunter die Erfordernisse weniger wichtig nehmen, als Sie als Verantwortliche der Bibliotheken oder wir als die Nutzer ist eine bedauerliche Tatsache. Sie darf uns alle aber nicht resignieren lassen, sondern muss uns immer wieder Ansporn sein, deutlich zu machen, von welcher überragenden Bedeutung für die Ergebnisse unserer Tätigkeit in Parlamenten, Gerichten und Behörden eine umfassende und aktuelle Information der den Entscheidungen zugrunde zu legenden Daten ist. Es ist – ich greife ein Beispiel aus unserer Tätigkeit heraus – ein Unding, dass die Gerichtsakten zunehmend deswegen anschwellen, weil die Anwälte ihren Schriftsätzen umfangreiche Anlagen in Gestalt von Kopien aktueller Kommentare, Aufsätze und Gerichtsentscheidungen beifügen, damit die Kolleginnen und Kollegen in den Instanzen sich überhaupt informieren können. Dass man als Anwalt, der das Material zusammenstellt, auf diese Weise unangebrachten Einfluss auf das Denken des Gerichts und die Entscheidungsfindung nehmen kann, liegt auf der Hand. Deswegen mein Appell an Sie: Bleiben Sie hart, lassen Sie sich nicht abwimmeln! Vor mehr als 30 Jahren – das will ich den Jüngeren unter Ihnen als kleinen Trost mit auf den Weg geben – war die Lage auch nicht viel anders; auch damals sprach man von der „immensen“ Verschuldung der öffentlichen Haushalte und der Notwendigkeit des Sparens in allen Bereichen. Zu den mir damals als Präsidiarichter am LG übertragenen Aufgaben gehörte auch die Gerichtsbibliothek, welche in einem erbärmlichen Zustand war und immer wieder die Notwendigkeit heraufbeschwor, die Bibliothek der juristischen Fakultät am Ort aufzusuchen. Ich habe über mehrere Jahre lang meinen Präsidenten jede Woche „ge-nervt“ mit dem *ceterum censeo*, dass der Bibliotheksetat deutlich erhöht werden müsse, und in zähen Verhandlungen erreicht, dass dies nicht nur bei den normalen Haushaltsansätzen, sondern auch bei den damals gegen Jahresende üblichen Zuweisungen im Rahmen des Mehr- und Minderbedarfs geschah. Unser Haushaltsbeauftragter hat das mit größten Missvergnügen beobachtet und – als die Mittel für die Anschaffung von Sanitärartikeln nicht mehr ausreichend zu sein schienen – zur Stärkung seiner Argumente scherzhaft angedroht, er werde dann ersatzweise Zugriff auf das in Gestalt der von uns angeschafften Bücher vorhandene Papier nehmen. Dahin ist es natürlich nicht gekommen und ich hoffe, dass es in Zukunft nicht einmal im Scherz – der Erwägung derartiger Vorgehensweisen bedarf, weil es Ihnen gelingt, bei den Haushältern die überragende Bedeutung der Bibliotheken als Dienstleister für das Wissensmanagement wach zu halten und wenn möglich zu verstärken und uns Nutzern Verständnis dafür abzurufen, dass nicht alles Wünschbare auch machbar ist.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Tagung und frohes Feiern im Blick zurück auf Erreichtes und in der Vorausschau auf die vor Ihnen liegenden Aufgaben!

Dr. Hans-Peter Ziegler, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der juristischen Bibliotheken (AjBD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die APBB feiert hier und heute die Tatsache, dass sie seit nunmehr 50 Jahren für die Parlaments- und Behördenbibliotheken erfolgreich tätig ist.

Dies ist wahrhaftig ein Anlass sich zusammenzufinden, zurück- sowie vorauszuschauen und natürlich auch zu feiern.



Als Vertreter der befreundeten AjBD bin ich gebeten worden, bei dieser Gelegenheit die Grüße und Glückwünsche unserer Kollegen zu überbringen und ich habe diese Aufgabe sehr gern übernommen, wenngleich sie mich vor einige Probleme stellt.

Denn: wenn ich nun auch nicht mehr zu den Jüngsten zähle, so ist es mir - anders als meiner damaligen Vorgängerin im Amt, Frau Bellmann, die seinerzeit aus eigener Anschauung der APBB zum 25. Jubiläum „wachsendes Ansehen in Fachkreisen“ bestätigen konnte - nicht möglich, auch nur einen größeren Teil dieser 50 Jahre persönlich kompetent zu überblicken und zu würdigen.

So habe ich mich denn vorab erst einmal an das Studium ihrer Vereinsgeschichte gemacht. Zwei Festschriftenbeiträge und der Bericht über die Jubiläumsveranstaltung 1980 in Bonn in den "Mitteilungen der APBB" machten es möglich.

Mit nicht geringem Erstaunen und großer Bewunderung habe ich dabei zur Kenntnis genommen, was in der Frühzeit der Vereinigung alles möglich war, was inhaltlich erreicht wurde und wie sich - ich zitiere Wernicke fast wörtlich - die Behördenbibliotheken aus ihrer „Außenseiter-Position“ in das Spektrum der Bibliotheken hineingearbeitet haben.

Um nur ein eindrucksvolles Beispiel zu nennen:

Wer wagte es heute noch zu hoffen, dass etwa eine neue Ausbildungsordnung für Fachbibliothekare auf unsere Veranlassung hin oder wenigstens unter unserer wirksamen Mitarbeit entstehen könnte? Seinerzeit war das offensichtlich möglich.

Schon der zweite Bericht von Dietz spricht für die Jahre nach 1964 dann vor allem von einer Phase der Konsolidierung.

Sie scheint mir u. a. durch Themen geprägt, die wohl am zutreffendsten mit den Schlagworten

- Aus- und Fortbildung der Behördenbibliothekare
- Kontakte mit Verlagen und Verlegern
- bestehendes Tarifrecht im Allgemeinen
- Bibliotheksrabatt für Behördenbibliotheken

umschrieben werden könnten.

Auch von Problemen ist dort die Rede, so wie etwa von:

- Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Vorstandsmitgliedern
- der Ausgestaltung eines neuen Tarifvertrages
- der Behandlung neuer Medien

Stünden über diesem Bericht nicht die Jahreszahlen 1965-1980, so könnte man an eine aktuelle Auflistung denken, denn solche Themen beschäftigen uns bis heute, wenngleich natürlich unter teilweise deutlich veränderten Bedingungen.

Unsere Arbeitsgemeinschaft, die AjBD, die viel später - nämlich erst 1971 entstanden ist, weil das BMJ damals weder beim VDB noch bei seiner Rechtskommission und auch nicht bei der APBB einen Ansprechpartner für eine Mitarbeit bei den Beratungen über das zu schaffende Projekt JURIS fand, hat von Anfang an von den Erfahrungen der APBB profitiert.

Dies resultiert einmal schon daraus, dass sich die Klientel der beiden Vereine teilweise überschneidet - wir haben noch heute nicht wenige Bibliotheken, die in beiden Arbeitsgemeinschaften Mitglied sind - zum anderen aber aus der gravierenden Tatsache, dass unsere Interessen und Probleme oft die gleichen sind.

So haben etwa die Gründer der AjBD - anders, als die der APBB - gar nicht erst die Rechtsform einer Kommission des VDB gewählt (was ihnen womöglich auch nicht gestattet worden wäre), sondern gleich eine eigene unabhängige Arbeitsgemeinschaft gegründet.

Übrigens war auch die Satzung der AjBD ursprünglich in weiten Teilen der der APBB fast wortgleich, was nicht eigentlich verwundern kann, hatten doch nicht wenige unserer Gründungsmitglieder schon beste Kontakte zur APBB.

Bereits zu einem frühen Zeitpunkt haben beide Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel anlässlich der Bibliothekartage ihre Jahresversammlungen abhalten, versucht, dort terminliche und sachliche Überschneidungen zu vermeiden, um sich nicht gegenseitig die Zuhörer „wegzufangen“.

1975 und 1980 stellten sie sogar gemeinsame Publikumsveranstaltungen beim Bibliothekartag vor. Besonders schöne Beispiele für unsere Zusammenarbeit sind natürlich auch unsere Behörden- und Rechtsbibliothekartage hier in Karlsruhe.

Wir pflegen aber auch über das Jahr freundschaftliche Kontakte. So nimmt etwa der Vorsitzende der AjBD, in guter Tradition seit über 10 Jahren, mindestens einmal im Jahr an Vorstandssitzungen der APBB teil, um dort Aktivitäten abzustimmen und Veranstaltungen zu koordinieren. Wir arbeiten überdies gemeinsam und erfolgreich in und mit der Initiative Fortbildung zusammen.

Auch haben wir – als Interessenvertreter und im Zusammenspiel mit anderen Facharbeitsgemeinschaften - engagiert Stellung bezogen gegen „Globalisierungstendenzen“ im Bibliotheksbereich, denn die Gräben der Auseinandersetzung verlaufen in der bunten Bibliothekswelt heute oftmals nicht mehr nur zwischen „den Bibliotheken“ und „den Anderen“, sondern auch zwischen den „großen“ und den „kleinen“ Bibliotheken.

Für die letzteren v. a. fühlen wir uns zuständig. Und in dieser Mission haben sich APBB und AjBD im Konzert mit anderen Facharbeitsgemeinschaften etwa in einer Sitzung in Frankfurt an der DDB heftig gegen die nahtlose Übernahme der AACR - wie sie von einer Gruppe unter den „Großen“ schon als abgemacht zu gelten schien - ausgesprochen.

Freilich wissen wir, dass wir heute - in einer Zeit, in der nicht nur wir uns „konsolidiert haben“, sondern auch diejenigen, mit denen wir verhandeln müssen - weitaus schwieriger etwas bewegen können als früher.

Aber: wer sich nicht rührt, der darf sich nicht wundern, wenn er nicht zur Kenntnis genommen und dann auch überfahren wird. Daher sind Arbeitsgemeinschaften wie die unseren auch zukünftig gefordert.

Und, wenn die Zusammenarbeit unter den verschiedenen beteiligten Interessengruppen sich in so erfreulicher Weise gestaltet, wie APBB und AjBD dies seit nunmehr auch bereits mehr als 35 Jahren (natürlich – je nach Bedarf - mehr oder minder intensiv) praktiziert haben und auch weiterhin praktizieren wollen, dann sind Jubiläen wie das heutige für uns alle nicht nur Grund zur Rückschau, sondern auch Ansporn zum Weitermachen.

Der Schriftsteller John Knittel hat einmal gesagt

„Alt ist man dann, wenn man an der Vergangenheit
mehr Freude hat, als an der Zukunft“

Dieser Satz – natürlich zunächst an das Individuum gerichtet - lässt sich, so denke ich, durchaus auch auf Personenvereinigungen anwenden, denn schließlich stehen hinter der Organisation lebendige Menschen.

So gesehen wünscht die AjBD ihrer „älteren Schwester“, der APBB und ihren Mitgliedern, dass sie auch fürderhin stets viel Freude an der bibliothekarischen Gegenwart und Zukunft haben mögen, so dass man sie auch zukünftig vor allem als sehr lebendigen Teil des Bibliothekswesens begreifen, ihr ehrwürdiges Alter dagegen erst in zweiter Linie – dies allerdings mit Bewunderung und hoher Anerkennung – bei Lektüre ihrer Vereinsgeschichte und bei Gelegenheit von Jubelfeiern wie der heutigen zur Kenntnis nehmen wird.

AD MULTOS ANNOS

Dr. Jürgen Kaestner, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

50 Jahre – ein halbes Jahrhundert. Zeit, ganz einfache Fragen zu stellen: Woher kommen wir? Wer sind wir? Wohin gehen wir?

Die erste Bibliothek überhaupt war eine Behördenbibliothek in Mesopotamien. Vor 5000 Jahren waren die Tontafel-Bibliotheken wesentliches Element der aufstrebenden Verwaltung und Rechtsprechung von Ur. Angesichts der Mengen konnten die Archäologen schon damals feststellen: „Die Schreiber mussten eine beträchtliche Leistung vollbringen“.



Aber auch das müssen wir im nachhinein feststellen: Staaten und Verwaltungen kommen und gehen und mit ihnen die Behördenbibliothek. Wenn Barbarenhorden oder McKinsey vor der Tür stehen, hat Leistung allein unter Umständen kein Bestand.

Kommen wir der Gegenwart näher:

1910, also fast vor einhundert Jahren, hat der Direktor der Berliner Universitätsbibliothek einen Bericht über die Berliner Behördenbibliotheken verfasst.

Johannes Franke notiert in diesem Bericht verwundert zwei Besonderheiten:

"Im Ganzen steht uns in den Allgemeinbibliotheken viel mehr Zeit zur Verfügung, vorgelegene Wünsche mit sorgfältiger Erwägung zu erledigen. Der Ministerialbibliothekar dagegen soll möglichst Zug um Zug auf jedes Verlangen reagieren. Die Hast der Dienstgeschäfte seiner Behörde gebietet es in den meisten Fällen. Daher muss er alle seine Einrichtungen so zu treffen suchen, dass er stets auf dem kürzesten Wege sein Ziel erreicht, gleichgültig, ob dieser Weg mit der üblichen Verwaltungspraxis anderer Bibliotheken im Einzelfalle übereinstimmt oder nicht. So spielt z.B. das Telephon in diesen Bibliotheken eine weit größere Rolle als anderwärts, auch und namentlich sogar bei den Buchbestellungen der Benutzer. Nicht selten hört man unaufhörlich seinen Ruf ertönen und es kommt vor, dass der Bibliothekar mit unentwegter Dienstbereitschaft zwischen Arbeitstisch und Telephon und Telephon und Büchermagazin unaufhörlich hin und her pendelt.

Aber das nicht allein. Auch in manch anderer Hinsicht weicht der Dienst des vielgeplagten Mannes von dem der Bibliothekare in den wissenschaftlichen Bibliotheken ab.

Weit mehr als diese soll er in allen literarischen Nöten der allzeit unterrichtet und fixe Berater seiner Klienten sein, ja auch ihr hurtiger Diener, der im Notfall das Verlangte selbst herbeiholt und hinbringt."

In diesen Beschreibungen der Vergangenheit können wir auch heute noch die Sonderrolle erkennen: die Bewältigung der Informationsmassen innerhalb einer Verwaltung und die besondere Dienstleistung bis hin zur aktiven Informationserstellung.

Die APBB hat sich seit ihrer Gründung immer damit beschäftigt, dieses Spannungsverhältnis auszuloten und auszutarieren. Im Gegensatz zu den Allgemeinbibliotheken genügt es nicht, das neueste Regelwerk, die neueste technische Entwicklung, den neuesten Gag aus USA oder das neueste Projekt, das mit Mitteln der Deutschen Forschungsgesellschaft begonnen wird, zu bejubeln.

Der Prüfstand für uns war und ist die Tauglichkeit derartiger Elemente in einem speziellen Dienstleistungskontext. Und wenn wir uns die Themen ansehen, mit denen sich die APBB beschäftigt hat, so können wir feststellen: Sie hat sich dieser Aufgabe erfolgreich gestellt. Und wenn wir zweifeln, wenn wir analysieren, wenn wir Unbehagen äußern, ja auch wenn wir manchmal seufzen, so machen wir nur das, was unsere Aufgabe ist: das ständige Austarieren des Verhältnisses zwischen Information und Verwaltung, Bibliothek und Behörde.

Wohin gehen wir?

Unter allen technischen Innovationen des Internet liegt nach wie vor die entscheidende Frage des Holens und des Bringens: Soll der Benutzer sich die Information holen – oder bringen wir ihm die Information? Reicht eine Webseite aus, auf der der Benutzer sich selbst bedienen kann – oder müssen wir ihm die Information auf den Verwaltungsleib schneiden?

Die Instrumente – von RSS Feed, Wiki, Blog, Newsletter, Podcast – stehen zur Verfügung. Weitere werden folgen. Werden wir in der Lage sein, alle für unsere Benutzer zu entwickeln? Können wir unsere Erfahrungen auch in dieser Situation wiederum bündeln, um zu tragbaren Lösungen zu finden?

Die APBB ist für diese Aufgabe gut gerüstet. Neue Kandidatinnen für den Vorstand haben sich bereit erklärt. Wir sind finanziell gesund und stehen kurz vor der Anerkennung durch das Finanzamt als Berufsverband. In der letzten Zeit haben wir auch verstärkt internationale Kontakte gesucht, um von den Erfahrungen anderer zu profitieren. Aber vor allem brauchen wir Sie als Mitglieder, ihre Erfahrungen und Anregungen, ihre Aufsätze und Mitteilungen.

Wohin gehen wir also? Das hängt ganz allein von ihnen ab, von ihrer Initiative. Aber wenn ich mich umsehe und über hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser Veranstaltung sehe, kann ich nur sagen: Wir werden einen guten Weg gemeinsam gehen.



Bibliothek des Bundesgerichtshofes

Dr. Hildebert Kirchner, ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
als ehemaligem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ist es mir ein Anliegen, Ihnen zu diesem Jubiläum meine Glückwünsche auszusprechen. Ich freue mich nicht nur darüber, dass die Arbeitsgemeinschaft nunmehr ein halbes Jahrhundert besteht, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie weiterhin wertvolle Dienste leistet. Und so möge ihr auch eine erfolgreiche Zukunft beschert sein.



Es dürfte bei diesem Jubiläum sinnvoll sein, an die Anfänge unserer Arbeitsgemeinschaft zu erinnern, weil schnell in Vergessenheit gerät, was die damalige Gegenwart von uns gefordert hatte. Sie, die sie damals noch jung oder noch gar nicht geboren waren, werden es sicher begrüßen zu erfahren, was seinerzeit der Anlass war, diese Arbeitsgemeinschaft zu begründen. Es war dies eine wahrhaft notwendige Tat.

Für uns heute ist es ein gewohntes Bild, in der Verwaltung, bei den Parlamenten und Gerichten gelernte Bibliothekare als Betreuer ihrer Bibliotheken zu finden. Das war aber nach dem Kriege ganz anders. Abgesehen von wenigen Großbibliotheken im Bereich der Parlaments- und Behördenbibliotheken, wie den Bibliotheken des Reichstages und des Reichsgerichts, gab es in diesem Bereich so gut wie keine beruflich ausgebildeten Bibliothekare. Selbst in den Ministerialbibliotheken wurden die z.T. stattlichen Buchbestände durch Verwaltungsbeamte bzw. - angestellte, die im übrigen alle männlichen Geschlechts waren, betreut. In vielen Fällen hatte man Personen, die aus Sicht ihrer Behörden irgendwie nicht gut taten oder schwierig waren, in die Bibliothek abgeschoben, denn eine Bibliothek konnte nach ihrer Ansicht jeder Lackel führen. Ich will aber nicht die damaligen Bibliotheksverwalter a limine verdammen und ihnen nachsagen, sie wären alle Schwachmänner oder Einfallspinsel gewesen. Das wäre eine Lüge. Nein, ich erkenne durchaus an, dass es damals viele befähigte und vor allem betriebsame Leute gegeben hat, die ihre Sache gut gemacht haben. Es hat viele Idealisten unter ihnen gegeben, die ihre Aufgabe geliebt haben. Aber sie hatten von bibliothekarischen Regeln und Methoden wenig bzw. keine Ahnung. Sie hatten sich in ihrem Eifer alles selbst ausgedacht und da sie auch keinerlei Verbindung mit gelernten Bibliothekaren hatten, sind sie oft Um- oder Irrwege gegangen, die bei Berufskennntnissen hätten vermieden werden können.

Es fehlte damals in den Behörden einfach am Problembewusstsein, dass zu einer sinnvollen Bibliotheksverwaltung Kenntnisse im Bibliotheksfach gehören. Schließlich handelte es sich doch auch damals um erhebliche Geldsummen, die der Fiskus für seine Bibliotheken ausgab.

Auf der anderen Seite haben die gelernten Bibliothekare diese minderen Brüder in den Parlaments- und Behördenbibliotheken ebenso wenig wahrgenommen. Sie waren auch in den Bibliotheksverbänden nicht vertreten und man hatte zu ihnen auch sonst keine Beziehung, da man sie als Außenseiter betrachtete.

Wollte man diesen Zustand des verständnislosen Nebeneinander ändern, so bedurfte es einer Institution, die sich dieser Personengruppe annahm. Es ist das bleibende Verdienst des damaligen Leiters der Bundestagsbibliothek, Kurt Georg Wernicke, zu erkennen, dass eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen werden müsse, um hier eine Wandlung herbeizuführen. Wernicke war selbst zwar kein Bibliothekar sondern Jurist, aber es war ihm aufgegangen, dass ohne Sachverstand ein leistungsfähiges Bibliothekswesen in den Behörden nur durch Fachkräfte erzielt werden könne. Es gelang ihm auch, den Vorstand des Vereins Deutscher Bibliothekare damals von der Notwendigkeit einer besonderen Vereinskommision für Parlaments- und Behördenbibliotheken zu überzeugen. So ist sie denn damals unter dem Schirm dieses Vereins in Erscheinung getreten, obgleich sie hier eigentlich nicht hin gehörte, weil dieser ein Zusammenschluss von höheren Bibliothekaren war, die noch dazu diesen Standard zäh verteidigten.

Nachdem als erstes ein Verzeichnis aller Bibliotheken zusammengestellt war, die zum Kreis der Parlaments- und Behördenbibliotheken zu zählen waren, begann die Arbeitsgemeinschaft/die an diesen Stellen tätigen Kräfte zu den Bibliothekartagen einzuladen. Das Gehör, das sie fand, zeigte, dass wirklich ein Bedürfnis bestand, ein Gremium zu haben, in dem man sich fachlich aussprechen und beraten lassen konnte. Nicht zuletzt besaß man nun auch ein Sprachrohr, mit dem man seine Probleme und Wünsche artikulieren konnte.

Nur zögernd allerdings fasste die Arbeitsgemeinschaft bei gewissen Leuten Fuß, die sich Dokumentare nannten. Sie waren eine Erscheinung, die sich nach dem Kriege herausgebildet hatte. Die Dokumentare glaubten, eine Lücke in der Arbeit der Bibliotheken entdeckt zu haben, indem sie eine mangelnde Erschließung der Literatur bei ihnen festzustellen glaubten. In ihrer Unkenntnis der bibliothekarischen Wirksamkeit glaubten sie, die dokumentarische Aufbereitung des Schrifttums sei etwas völlig Neues. Dass aus den Bibliotheken Kataloge und Bibliographien

hervorgingen, war ihnen offensichtlich fremd, und so erfanden sie das Rad neu. Eine Zeitlang strebten sie auch an, als besondere Berufsgruppe neben den Bibliothekaren in den Vergütungsordnungen anerkannt zu werden. Die von ihnen für die Literaturschließung verwendeten praktischen Methoden, die die Bibliotheken nicht benutzten, schienen wohl die Besonderheit ihrer Existenz zu rechtfertigen. Insbesondere die in den 50er Jahren aufkommende elektronische Datenverarbeitung schien ihnen auf den Leib geschrieben zu sein, zumal sie in die Bibliotheken nur zögerlich eindrang. Tatsächlich hat es bei ihnen eine Zeitlang gedauert, bis die Haushälter auch den Bibliothekaren gestatteten, sich für ihre Zwecke der Elektronik zu bedienen. Inzwischen ist von einer Domäne der sogenannten Dokumentare in der Datenverarbeitung nicht mehr die Rede.

Die Zielvorstellung der Arbeitsgemeinschaft, die Behörden möchten gelernte Bibliothekare einstellen, fand in jener Zeit eine unerwartete Unterstützung durch die Kultusministerin, von NRW, die dies ihren nachgeordneten Dienststellen empfahl. Darin drückte sich nun allerdings keineswegs die Erkenntnis aus, Fachkräfte würden effizienter arbeiten, nein, die Kultusministerin wollte damit zum Ausdruck bringen, dass diese billiger arbeiteten als Verwaltungsangestellte, auf denselben Posten. Diplombibliothekare erhielten nämlich nach der damals geltenden Vergütungsordnung weniger Geld als Verwaltungsangestellte in gleicher Tätigkeit, der gelernte Bibliothekar wurde dazumal in seiner Wertigkeit nicht gewürdigt. Kein Wunder, gab es für ihn doch keine Gewerkschaft oder sonst eine Institution, die sich für seine Belange eingesetzt hätte. In seiner finanziellen Schlechterstellung konnte man seine Einschätzung erkennen.

Hier trat nun die Arbeitsgemeinschaft auf den Plan. Über das Bundesverwaltungsamt konnte sie an die Tarifpartner herantreten, um diese Fehlhaltung zu bekämpfen. Es gelang ihr auch, in Verhandlungen über eine Änderung der Vergütungsordnung einzutreten und eine Einstufung in die damalige Vergütungsgruppe Vb zu erreichen, wo nach der der Vergütungsordnung zugrundeliegenden Vorstellung der gehobene Dienst begann.

Wollte eine Behörde allerdings Diplomkräfte einstellen, so musste sie solche aus dem Landesbereich übernehmen, weil es beim Bund keine Ausbildung für solche gab. Das war deshalb der nächste Schritt der Arbeitsgemeinschaft: beim Bundesverwaltungsamt eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst in Vorschlag zu bringen. Dieses ließ sich auch für diesen Gedanken gewinnen und mit seiner Hilfe konnte der Entwurf einer eigenen Laufbahn des Bundes erarbeitet werden, der dann von der Bundesregierung in Kraft gesetzt

wurde. Mit dieser Verordnung konnte auch die Gefahr gebannt werden, dass diejenigen Personen, die sich in der Zukunft mehr der dokumentarisch-informatischen Erfassung des Schrifttums zuwenden wollten, von den Bibliothekaren abdrifteten. Eine Schwerpunktausbildung für diese Belange wurde in die Verordnung eingebaut. Das war auch insofern logisch, als es den Bemühungen von dokumentarischer Seite nicht gelungen war, innerhalb der Tarifordnung besondere Merkmale speziell für den Dienst an Dokumentations- und Informationsstellen zu schaffen, da alles das, was die Bediensteten in diesem Bereich leisteten, ebenfalls Inhalt der bibliothekarischen Tätigkeit war und von dieser nicht abgesondert werden konnte.

Mit dem Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung war das von Gründung der Arbeitsgemeinschaft an bestehende Anliegen, den Beruf des Bibliothekars ins Bewusstsein der Behörden zu heben/erreicht. Und wenn Sie sich heute den organisatorischen Aufbau der Behörden ansehen, so werden Sie feststellen können, dass der Bibliothekar als Beamter oder Angestellter nunmehr seinen Platz gefunden hat. Außerdem ist es gelungen, auch Frauen in die überkommene Männerdomäne zu bringen. Sie sind heute in den Behördenbibliotheken nicht mehr wegzudenken.

Damit möchte ich schließen. Ich wollte kein Loblied auf die Arbeitsgemeinschaft singen, sondern aufzeigen, wie notwendig seine Gründung seinerzeit gewesen ist. Heute stehen andere Anliegen im Vordergrund. Ich hoffe und wünsche, dass die geballte Energie, die sich in der Arbeitsgemeinschaft zusammenfindet, diese auch in Zukunft instandsetzen wird, die Probleme zu lösen.

Ich danke Ihnen.

Pflichtablieferung amtlicher Netzpublikationen an die Deutsche Nationalbibliothek

Renate Weber, Frankfurt a.M.

Die Deutsche Nationalbibliothek hat mit dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I, S. 1338) den gesetzlichen Auftrag der Sammlung, Erschließung, Verzeichnung und Archivierung von Netzpublikationen erhalten.

Zum Sammelgebiet Netzpublikationen gehören danach alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in öffentlichen Netzen zugänglich gemacht werden. Die Abgabepflicht umfasst sowohl

Netzpublikationen mit Entsprechung zum Print-Bereich als auch web-spezifische Medienwerke.

Generell unterliegen Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, und Werke, die ausschließlich im Rundfunk gesendet werden, nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek.



Die Konkretisierung des erweiterten gesetzlichen Auftrages erfolgt durch Neufassung der Pflichtablieferungsverordnung und der Sammelrichtlinien.

Die auf dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek fußende Pflichtablieferungsverordnung regelt dabei die Durchführung der Pflichtablieferung.

Dazu gehören:

- die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
- die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
- das Verfahren zur Ablieferung der Medienwerke sowie
- die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

Folglich enthält die zukünftige Pflichtablieferungsverordnung neben Aussagen zu Beschaffenheit und Ablieferungsverfahren auch Einschränkungen im Bereich der Ablieferungspflicht von Netzpublikationen.

Nicht sammelpflichtig werden z.B. sein:

- Netzpublikationen, die nur unter Personen oder Institutionen verteilt werden, für die sie gemäß Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
- Netzpublikationen mit ausschließlich amtlichen Inhalt, die von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden veröffentlicht werden,
- Netzpublikationen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen,
- inhaltlich unveränderte Spiegelungen von Netzpublikationen, soweit die ursprüngliche Veröffentlichung abgeliefert wurde,
- netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente ohne sachliche oder personenbezogene Zusammenhänge,
- E-Mail-Newsletter ohne Webarchiv.

Der Entwurf einer Pflichtablieferungsverordnung hat die ministerielle Ressortabstimmung passiert und wurde an verschiedene Fachverbände zur Anhörung weitergeleitet.

Neben der Pflichtablieferungsverordnung werden derzeit auch die Sammelrichtlinien überarbeitet und präzisiert.

Gegenstand der Pflichtablieferungsverordnung als auch der Sammelrichtlinien sind u.a. auch die Amtsdrucksachen bzw. die amtlichen Netzpublikationen.

Zu den Amtsdrucksachen bzw. amtlichen Netzpublikationen gehören Medienwerke, die von Behörden und Dienststellen des Bundes, der Länder, der Kreise und der Kommunen herausgegeben (verlegt) werden oder in deren Auftrag erscheinen.

Basierend auf der Pflichtablieferungsverordnung ist der Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek in diesem Bereich eingeschränkt.

Amtsdrucksachen bzw. amtliche Netzpublikationen mit ausschließlich amtlichen Verlautbarungen von Kreisen oder Kommunen wie z.B. Ankündigungen und Verlaufsprotokolle von Sitzungen und Anhörungen, Versteigerungen, amtliche Termine, Ausschreibungen, Satzungen und andere Regelungen, Statistiken werden nicht in den Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek fallen. Amtsdrucksachen bzw. amtliche Netzpublikationen mit ausschließlich amtlichem Inhalt des Bundes und der Länder werden dagegen sammelpflichtig sein, wenn sie keine Verschluss-sachen oder nicht nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind.

Ebenso gehören Amtsdrucksachen bzw. amtliche Netzpublikationen der Kommunen, Kreise, Länder und des Bundes, die nicht ausschließlich amtlichen Inhalt besitzen, sondern z.B. Kultur-informationen, geschichtliche oder fachliche Teile enthalten oder ganz aus ihnen bestehen, zum Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek.

Die Veröffentlichung der Pflichtablieferungsverordnung und der Sammelrichtlinien ist für den Herbst 2007 geplant.

Die Deutsche Nationalbibliothek verfolgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags im Bereich der Netzpublikationen folgende Ziele:

- möglichst umfassende Erfüllung des durch Gesetz, Pflichtablieferungsverordnung und Sammelrichtlinien definierten Sammelauftrags
- möglichst automatische Erschließung der Netzpublikationen unter Nutzung von Metadaten
- Unterstützung durch automatisierte Geschäftsgangsprozesse (Delivery Management System, Workflow Management System)
- Verzeichnung in der Deutschen Nationalbibliografie
- Entwicklung und der Aufbau eines Bereitstellungssystems, inkl. Rechteverwaltung
- Gewährleistung der Langzeitarchivierung, dazu gehören: Untersuchung und Entwicklung von Emulations-, Konversions- und Migrationsverfahren als Methoden zur Langzeitarchivierung
- Einsatz von Persistent Identifiern, um die dauerhafte Adressierung und langfristige Zitierfähigkeit der Netzpublikationen zu sichern.

Die Entwicklung geeigneter Verfahren für den Massenbetrieb der Sammlung, Erschließung und Archivierung von Netzpublikationen erfolgt stufenweise. Dabei werden Erfahrungen anderer Bibliotheken und Archive im Rahmen nationaler und internationaler Kooperationen genutzt und eigene Erkenntnisse, Fortschritte in diese Kooperationen zurückgegeben.

Mögliche Kooperationspartner können sein:

- Verlage, Verlagsdienstleister
- Musikindustrie bzw. Serviceeinrichtungen im Musikbereich (Phononet GmbH, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, GVL)
- wissenschaftliche Einrichtungen (Universitäten, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V., Portale etc.)
- öffentliche Einrichtungen (Landesbibliotheken, Verbundzentralen, Ministerien etc.)

Gegenstand der momentanen Entwicklungsstufe (Stufe 1) ist die einzelobjektbezogene Sammlung von Netzpublikationen.

In Stufe 1 ist eine Ablieferung über Anmeldeformular oder OAI-Harvesting möglich. Im Falle des Anmeldeformulars meldet der Ablieferer manuell seine Neuerscheinungen über ein Webformular bei der Deutschen Nationalbibliothek an. Im Fall des OAI-Harvestings bietet der Ablieferer ein OAI-Repository an, über das die Deutsche Nationalbibliothek sich automatisch über eventuelle Neuveröffentlichungen informieren kann. Falls es Neuveröffentlichungen gibt, können über die OAI-Schnittstelle alle für die Verarbeitung notwendigen Metadaten abgeholt werden. Eine manuelle Interaktion zwischen Ablieferer und Deutscher Nationalbibliothek ist hierfür nicht mehr erforderlich.

In beiden Fällen erfolgt die Abholung der Netzpublikation automatisch durch die Deutsche Nationalbibliothek.

Wesentlicher Teil des für Stufe 1 definierten Ablieferauftrags, also eines Auftrags zur Importierung und Archivierung einer Netzpublikation, sind die durch den Ablieferer bereitgestellten Metadaten. Die Deutsche Nationalbibliothek wird ein Anlieferungskernset definieren, welches die von der Deutschen Nationalbibliothek gewünschten Metadaten enthält. Insgesamt wird das Anlieferungskernset schlank gehalten.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass in Stufe 1 ausschließlich das Datenformat ONIX sowie die Ressourcen-Formate text, application/pdf und die Archivformate application/zip, application/gzip, application/gzip-compressed unterstützt werden.

Auf diesen Grundlagen basierend erfolgt

- ein stufenweiser Sammlungs Aufbau
- die Umsetzung der gelieferten Metadaten von ONIX in das interne Katalogisierungsdatenformat
- die Einspielung der Metadaten in das Katalogsystem, ggf. inkl. Generierung einer URN, wenn diese nicht vom Ablieferer vergeben wird
- die Ergänzung des Datensatzes nach den derzeit gültigen Regelwerken und Standards

Die inhaltliche Konzeption der Stufe 1 ist abgeschlossen und befindet sich in der technischen Umsetzung.

In der in Planung befindlichen Stufe 2 erfolgt

- die konzeptionelle Einbindung weiterer DNB-Bereiche (DissOnline, Deutsches Musikarchiv)
- die Erweiterung um zusätzliche Datenformate, Dateiformate
- die konzeptionelle Ausdehnung im Bereich der Normdaten (automatische Indexierung, Normdatenabgleich)

Parallel zu diesen beiden Entwicklungssträngen erfolgt konstant die Erarbeitung und Präzisierung der Sammelrichtlinien und die Klärung rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit Sammlung und Bereitstellung von Netzpublikationen. Ferner erfolgt die Berücksichtigung und Bereitstellung weiterer Abieferschnittstellen, die Entwicklung und der Aufbau eines Bereitstellungssystems, inkl. Rechteverwaltung sowie Entwicklung und Ausbau des Harvesting-Verfahrens zur Sammlung von Objektgruppen.

Um den gesetzlichen Auftrag und die gesteckten Ziele im Bereich der Netzpublikationen zu erfüllen, muss die Deutsche Nationalbibliothek noch umfangreiche Entwicklungsarbeit leisten.

Über den Entwicklungsstand werden Sie aktuell über <http://info-deposit.d-nb.de/index.htm> informiert.



Elektronische Amtsdrukschriften im Tagesgeschäft

Monika Lampe

Praxisbericht
aus der Bibliothek des Deutschen Bundestages

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

1



Aufbau des Vortrages

1. Vorstellung des Arbeitsbereiches
2. Beobachtungen des Publikationsverhaltens
3. Festlegungen und Arbeitspapiere
4. Erfahrungen
5. Auswirkungen und Anpassungsbedarf
6. Ausblick und Wandel

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

2

1. Vorstellung des Arbeitsbereiches

- Bereich Erwerbung I und IT-Management
 - Deutsches Amtliches Schrifttum
 - Ausländisches und Internationales Amtliches Schrifttum
- Beschaffung und Katalogisierung amtlicher Veröffentlichungen (sowohl monographisch als auch periodisch)
 - des Bundes und der Länder
 - einzelner Staaten (Europa, USA etc.)
 - sowie Veröffentlichungen Internationaler Organisationen (Europäische Union, OECD, UNO, UNESCO, Weltbank ...)

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

3

2. Beobachtungen des Publikationsverhaltens

- Print- und elektronische Ausgabe erscheinen parallel
 - Erstveröffentlichung in elektronischer Form – später als Druckausgabe (Zeitverzug)
- Druckausgaben stellen das Erscheinen ein - Fortsetzung in druckbildähnlicher Form elektronisch
- bisher in Print geführte Titel werden als Teil einer Datenbank fortgeführt (z.B. Statistiken, BfAI)
 - (Einzel-) Nachweis von Titeln aus Datenbanken im Katalog?
- Veröffentlichung erscheint nur in elektronischer Form

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

4

3. Festlegungen und Arbeitspapiere

- Elektronische Ressourcen werden wie Printmedien als integraler Teil des Bibliotheksbestandes betrachtet und im Rahmen der auch sonst gültigen Auswahl- und Sammelkriterien der Bundestagsbibliothek erworben, erschlossen und im OPAC angezeigt.
 - d. h. die physische Form spielt keine Rolle
- Eingliederung in die bestehenden Geschäftsgänge und Verantwortlichkeiten – kein Sondergeschäftsgang
 - „Provenienzprinzip“ in den Erwerbungs-sachgebieten
 - Normdatenredaktion: URL-Pflege

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

5

3. Festlegungen und Arbeitspapiere

- Erwerbungsentscheidung
 - Liebe Kollegin, lieber Kollege,
 - bitte entscheiden Sie, wie mit diesem Titel verfahren werden soll:
 - ◻ - nicht einstellen
 - ◻ - Druckausgabe einstellen
 - ◻ - Ausdruck des Dokuments einstellen
 - ◻ - Online-Dokument einstellen (Link)
 - ◻ - Online-Dokument auf Bibliotheksserver speichern
 - Fächerstatistik: _____
 - Lesesaal ? _____
 - Systematik: _____
 - Datum, Fachreferent: _____
 - _____
 - Bitte zurück an **Frau Lampe**
 - Danke und Gruß !!!

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

6

3. Festlegungen und Arbeitspapiere

- Katalogisierung

Überarbeitung der Regeln zur Katalogisierung von elektronischen Ressourcen im Fernzugriff

- jeweils separate Titelaufnahmen
 - Aufnahme mit externem Link
 - (Dokumenten-) Server der BT-Bibliothek
 - externem Archivserver (z.B. DNB, Bildungsserver)

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

7

○ Vorteile

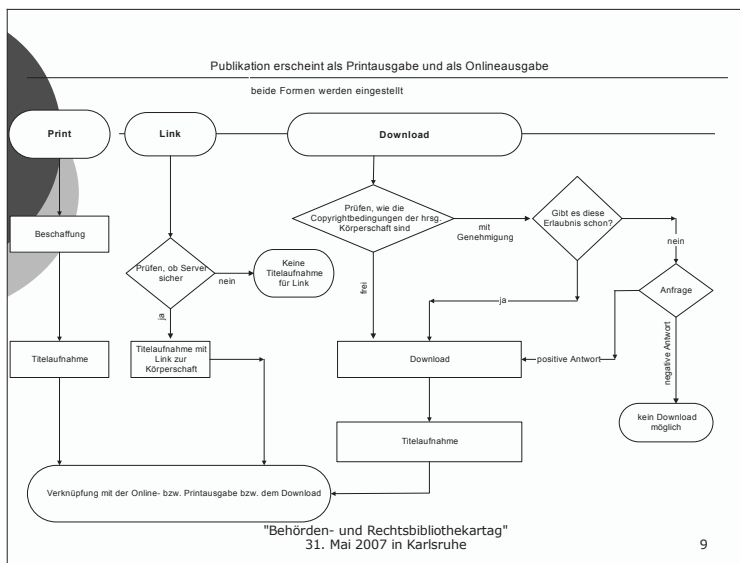
- Darstellung auf der Trefferliste (Icons eindeutig)
- saubere (eindeutige) bibliographische Beschreibung der unterschiedlichen Publikationsformen
- Parallele Ausgaben werden gegenseitig verlinkt
- ...

ABER

- Mehrfachkatalogisate eines Titels werden von Benutzern hinterfragt

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

8



4. Erfahrungen

- Downloadgenehmigung muss eingeholt werden
 - Rücklauf bisher positiv (in Einzelfällen gibt es auch Absagen)
 - Import großer pdf-Dateien wird nicht immer sauber durchgeführt
 - Nachweis nur im Intranet – keine Internetanzeige
- „Vielfalt“ bei periodischen Veröffentlichungen
 - gut aufbereitete Übersichtsseite („Archiv“)
 - nur jeweils aktuelle Ausgabe
 - z. B. nur die letzten fünf Ausgaben – Änderung jeweils jährlich

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

10

4. Erfahrungen

- Änderungen in den Serveradressen – keine Mitteilung – aktive Linkpflege bibliotheksseitig erforderlich !

Linkchecking in aDIS

- es wird geprüft, ob der Link ausgeführt werden kann
- es erfolgt keine inhaltliche Prüfung

„Medienvielfalt“

- Rückmeldungen der Institutionen und Lieferungen entsprechen teilweise nicht der bestellten physikalischen Form

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

11

4. Erfahrungen

- Festlegungen mit dem zuständigen Fachreferenten zu Auswahl- und Nachweiskriterien, wenn Publikationen nur noch als Teil einer Datenbank erscheinen
 - Nachweis der Datenbank(en) im OPAC
 - Nachweise von Inhalten im OPAC

Beispiele

- Makrolog – Recht für Deutschland: Gesetz- und Verordnungsblätter; Ministerialblätter
- BfAI: Welche Titel? URL-Tiefe?
- Statistisches Bundesamt + Landesämter; OECD (Eckpunkte für Print- und Onlineausgaben)

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

12

4. Erfahrungen

- gemäß den Verlinkungsregeln soll direkt auf den Volltext verlinkt werden

ABER

- auch bei monografischer Literatur gibt es Einstiegsseiten mit einzelnen Dateien (Kapitel, Tabellen)
- einzelne Institutionen geben ihre genaue Pfadstruktur nicht an
- Externer Link unsicher – keine Downloadgenehmigung – bisher nicht auf Archivserver nachgewiesen
- Statistische Veröffentlichungen
 - Nur Einstiegsseite von DESTATIS möglich

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

13

4. Erfahrungen

- **Veröffentlichungen aus der Source OECD**

- zeitweise kein stabiler Zugang trotz Lizenz
- technisch kompletter Neuaufbau des Zugangs erforderlich
- „Überlange Links“ – wechselnde Server
- Absprache: sowohl als Druckausgabe als auch in elektronischer Form nachweisen

Periodika:

- Link zur Übersichtsseite aller Jahrbücher bzw. Zeitschriften, Benutzer muss selbst tiefer einsteigen

Monografien:

- direkt verlinkt (über die ISBN = eindeutig)

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

14

5. Auswirkungen und Anpassungsbedarf

- Zukünftige Bestandsentwicklung –
geänderter bzw. erweiterter Bedarf?
 - Verzicht auf Mehrfachexemplare in Print
 - Druckausgabe – CD-ROM und Online-Ausgabe –
parallel nachweisen?
- Statistische Auswertungen elektronischer Medien
z.B. elektronische Zeitschrift – kein Heftzugang; kein
physischer Zugang
 - Katalogtitelaufnahmen sind zählbar
 - Bestandsstatistik laufender Periodika
 - ABER: Nutzungsstatistik – externe Links?

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

15

5. Auswirkungen und Anpassungsbedarf

- im gehobenen und mittleren Dienst verändern sich
die Tätigkeitsfelder
 - z. B. Zeitschriftenbearbeitung und Inventarisierung
 - neue Kenntnisse und Fähigkeiten werden verlangt
 - aktives Beobachten von Homepages
 - regelmäßige Durchsicht erforderlich –
„reklamieren“; Titeländerungen / Erreichbarkeit /
Bestand ist zu prüfen
- auf Mail-Verteiler setzen lassen für Newsletter –
Pressemitteilungen (Erwerbung)
- „Papier“-Lieferungen reduzieren sich erheblich und
damit der Bedarf an Magazinraum

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

16

5. Auswirkungen und Anpassungsbedarf

- Zusatzaufgaben in der Übergangszeit
 - z.B. Abschlüsse der Druckausgaben und Neuanlegen der Online-Ressource
 - Entwickeln neuer Geschäftsgangsabläufe
- Verschiebung von bislang erprobten konventionellen hin zu neuen Arbeitsinhalten
- Umgang mit den elektronischen Medien muss eingeübt werden
 - z.B. interne Informationsveranstaltungen zur Nutzung von einzelnen Datenbanken

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

17

5. Auswirkungen und Anpassungsbedarf

Offene Punkte

- Nutzungsstatistiken – Aufruf aus dem OPAC heraus
 - Rückschlüsse auf Nutzungshäufigkeit und Nutzungsgewohnheiten
- Langzeitarchivierung digitaler Medien
 - Rechtliche und organisatorische Fragen
 - technische und personelle Infrastruktur für die Entgegennahme, ggf. daten- und formattechnische Behandlung, die Speicherung und zur Verfügungstellung nicht hinreichend geklärt
 - Weitergabe in elektronischer Form (z.B. per Mailanhang)

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

18

6. Ausblick und Wandel

- Elektronische Medien bringen reichlich Bewegung in unseren bibliothekarischen Alltag und erfordern flexibles Einstellen auf neue Beschaffungswege und veränderte Arbeitsinhalte.
- Erfahrungsaustausch unter Fachkolleginnen und -kollegen ist angesichts der Vielfalt dieser Medienart eminent wichtig !!!

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

19

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !

Monika Lampe

"Behörden- und Rechtsbibliothekartag"
31. Mai 2007 in Karlsruhe

20

Clusterbibliotheken - Ein Statement *Dietrich Pannier*

Wieso ein Thema?

Bundeskanzler Schüssel zeichnet BMWA (Österreich) mit Verwaltungspreis aus Clusterbibliothek für fünf Ministerien erhöht Verwaltungseffizienz

Für seine Clusterbibliothek ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, gemeinsam mit der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes, mit dem Verwaltungspreise 2006 ausgezeichnet worden. Insgesamt wurden 126 Projekte für diesen vom Bundeskanzleramt zusammen mit der Industriellenvereinigung Oberösterreich und der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich vergebenen Preis eingereicht. Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel überreichte gestern der Bibliotheksleiterin Dr. Brigitta Kohlert-Windisch die hohe Auszeichnung.

Mit dem Verwaltungspreis werden Projekte, die die Verwaltung effizienter, bürgernäher und moderner machen, ausgezeichnet. Er wurde heuer zum zweiten Mal an insgesamt 10 Projekte vergeben.

Die Clusterbibliothek ist mit 1.1.2006 aus dem Zusammenschluss der einzelnen Bibliotheken des Wirtschafts-, des Gesundheits-, des Landwirtschafts-, des Verkehrs- und des Sozialministeriums als Teilprojekt im Rahmen des Regierungsprojekts "Serviceleistungen im Bundesdienst" gemäß den Ministerratsbeschlüssen vom 20.4.2004 und 30.3.2005 entstanden, um Einsparungen im Personal- und Sachaufwand bei gleichzeitiger Straffung der Verwaltungsabläufe und Steigerung ihrer Effizienz zu erzielen. Gegenüber dem Stand vor der Zusammenlegung wird bis Ende 2007 der Personalstand um 40 % von 25 Personen auf 15 sinken, das bedeutet ab 2006 eine Einsparung im Personalaufwand von knapp 295.000 Euro pro Jahr. Zusätzlich konnten günstige Beschaffungskonditionen vereinbart werden, die zu Einsparungen von 150.000 Euro pro Jahr führen. Dazu kommt der Wegfall von Doppelbeschaffungen. Für Neuanschaffungen sind jährlich rund 1,3 Millionen Euro vorgesehen.

In der Bibliothek stehen rund 515.000 Bücher und mehr als 1.500 Fachzeitschriften-Abonnements für rund 3.870 Bedienstete zur Verfügung. Allen beteiligten Ressorts können sich der einheitlichen Bibliothekssoftware DABIS für Bestandsmanagement und Recherchen bedienen.

Seit 2006 ist die Clusterbibliothek Europäisches Dokumentationszentrum (EDZ), das einzige im Bereich der Bundesverwaltung. Die EDZ-Dienstleistungen (vollständige Verfügbarkeit aller EU-Dokumente und Datenbanken) werden auf alle beteiligten Ressorts erstreckt.

Was sind die Ziele?

Clusterbibliothek - Bibliothek und Dokumentation, Europäisches Dokumentationszentrum

Die Clusterbibliothek im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erbringt alle Bibliotheks- und Dokumentationsleistungen für die Ressorts BMGFJ, BMLFUW, BMSK, BMVIT und BMWA. Sie beschafft, erschließt und administriert die für die Ressorts erforderliche Literatur.

Damit steht die gesamte Primär- und Sekundärliteratur in den ressortrelevanten Bereichen, ergänzt durch zahlreiche Enzyklopädien, Fachlexika und Wörterbücher, im Umfang von derzeit insgesamt rund 514.000 Bänden zur Verfügung.

Weiters werden von der Clusterbibliothek 887 in- und ausländische Fachzeitschriften und 413 Loseblattausgaben verwaltet.

Hinzu kommt ein breit gefächertes Angebot an in- und ausländischen Tageszeitungen und Zeitschriften, das, ebenso wie der umfassende Handapparat, im Lesesaal einsehbar ist.

Als Europäisches Dokumentationszentrum (EDZ) der Europäischen Union verfügt die Clusterbibliothek über sämtliche EU-Veröffentlichungen, das sind insbesondere Verträge, Amtsblätter, EuGH-Erkenntnisse, KOM-Dokumente, WSA-Dokumente, Dokumente des EP, Tätigkeitsberichte und spezifische Monographien, die nicht nur den ressortinternen Benützern zugänglich gemacht werden.

Ergänzt werden diese Printmedien durch die wichtigsten europäischen Datenbanken, auf die off- und online zugegriffen werden kann.

- EDZ in Österreich
- EDZ in Europa

Für individuelle Recherchen steht ein online-Bibliothekskatalog, auf den über die BMWA-Homepage zugegriffen werden kann, zur Verfügung.

- OPAC

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

Adresse: A-1011, Stubenring 1

Tel.: 01/71100/5483

Fax: 01/71100/2384

Quelle: www.bmwa.gv.at

Administrative Bibliothek des Bundes (AB)

Die AB ist als Präsenzbibliothek allgemein zugänglich. Entlehnberechtigt sind Bedienstete des Bundes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten. Sie ist **Clusterbibliothek** für das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wissenschaft und Forschung und das Österreichische Staatsarchiv.

Die **Sammlungsschwerpunkte** umfassen die Bereiche

- Recht, Verwaltung, Politik, Wirtschaft,
- Bildungswesen, Kultur-, Wissenschafts- und Forschungspolitik,
- Austriaca
- OECD-Publikationen mit direktem Zugriff auf das Online Library Service der OECD (SourceOECD)

Öffnungszeiten

Mo-Fr 8.00-16.00 Uhr

Auskunft

Administrative Bibliothek des Bundes (AB)

Bundeskanzleramt Abt.II/10

Palais Porcia

Herrengasse 23, 1010 Wien

Tel.: +43/1/53115-2644, 2646 , Fax: +43/1/53115-2707

ab@bka.gv.at

<http://www.ab.bka.gv.at>

Online Kataloge: <http://www.opac.bka.gv.at>

Image Kataloge: <http://www.ipac.bka.gv.at>

Leitung

Mag. Heidemarie Ternyak

Tel.: +43/1/53115-2708

heidemarie.ternyak@bka.gv.at

Quelle: www.austria.gv.at

Cluster – Begriff und Wirklichkeit

- Cluster (Wirtschaft) aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie
- Cluster können aus ökonomischer Sicht als Netzwerke von Produzenten, Zulieferern, Forschungseinrichtungen (z. B. Hochschulen), Dienstleistern (z. B. Design- und Ingenieurbüros) und verbundenen Institutionen (z. B. Handelskammern) mit einer gewissen regionalen Nähe zueinander definiert werden, die über gemeinsame Austauschbeziehungen entlang einer Wertschöpfungskette (z. B. Automobilproduktion) gebildet werden. Die Mitglieder stehen dabei über Liefer- oder Wettbewerbsbeziehungen oder gemeinsame Interessen miteinander in Beziehung.
- Definition und Allgemeines: Wirtschaftliche Cluster sind Netzwerke von eng zusammen arbeitenden Firmen.

Grund der Clusterbildung war anscheinend ein externer Bericht eines Beratungsunternehmens (das wohl mehr gekostet haben wird, als die vermeintlichen Einsparungen eingebracht haben ...). Trotzdem wird man nicht ganz schlau daraus.

Lesen Sie den Bericht des Rechnungshofs.



Der Rechnungshof

AKTUELLES **BERICHTE** INTERNATIONALES MITARBEITER ÜBER DEN RH

Sie befinden sich hier: [Home](#) > [Berichte](#)

Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform)

THEMEN: BUNDESVERWALTUNG, VERWALTUNGSREFORM

Download des Berichtsteils

 [Bund_2007_03_1.pdf](#) - Größe: 705 KB

Kurzfassung

Das BKA, BMGF, BML und BMSG erzielten im überprüften Zeitraum bei den Supportprozessen Einsparungen; sie nutzten die vorhandenen Einsparungspotenziale jedoch unterschiedlich und teilweise nicht ausreichend. Für Kennzahlenvergleiche fehlten ausreichende Datengrundlagen. Synergien durch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wurden noch unzureichend genutzt.

Der Rechnungshof, 30.03.2007

SUCHE

Suchbegriff

► [Erweiterte Suche](#)

- [Abkürzungsverzeichnis](#)
- [Links](#)
- [Kontakt](#)
- [RSS](#)
- [Impressum](#)

Im Rahmen eines Verwaltungsreformprojektes ermittelte ein externes Beratungsunternehmen im Jahr 2001 durch internes oder externes Benchmarking für die Supportprozesse in den Zentralstellen der Bundesministerien hohe Einsparungspotenziale, über die jedoch mit mehreren Ressorts wegen methodischer und faktischer Bedenken kein Konsens erzielt werden konnte. Es schlüsselte die internen Leistungen und die dafür eingesetzten Personalressourcen in rd. 50 Haupt- und Teilaufgaben auf und empfahl generelle Maßnahmen zur Optimierung der Präsidialaufgaben. Bei den meisten Supportprozessen war zwar ein erhebliches Einsparungspotenzial gegeben, das jedoch vom Beratungsunternehmen in einzelnen Bereichen durch unzutreffende Kennzahlenvergleiche überschätzt wurde. Die Konkretisierung und Umsetzung von ressortspezifischen Maßnahmen aus dem Projekt oblagen den jeweiligen Ressorts. Eine systematische Evaluierung und Nachverfolgung der Projektergebnisse sowie der getroffenen Maßnahmen erfolgten jedoch nicht, weshalb dazu auch keine konkreten Daten vorlagen.

im BMI - S. 9:

Für den Bibliotheksbereich sowie für Druck- und Kopierleistungen konnten mit den umliegenden Ressorts Clusterlösungen verwirklicht werden. Der Bibliothekscluster wurde im BKA eingerichtet und führte im BMI durch Personalreduktion zu einer Einsparung von rd. 15.000 EUR pro Jahr.

im BMSG - S. 10:

Bei Bibliotheksaufgaben sowie bei Druck- und Kopierleistungen erfolgten Personalreduktionen, der Personaleinsatz in der Druckerei/ Kopierstelle war im Ressortvergleich jedoch hoch...

S. 18:

Reformbestrebungen:

10.2 Aus Sicht des RH lassen sich folgende Grundmodelle für Reformen zur Optimierung von Supportleistungen ableiten:

- Rationalisierung von Verfahren und Abläufen innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen;
- Konzentration von zusammengehörigen Tätigkeiten in einer Organisationseinheit eines Ressorts;

- ressortübergreifende Bündelung der Wahrnehmung von Supportaufgaben durch Konzentration in so genannten Shared Service Centers. Dabei kann ein Rückgriff auf bereits bestehende Ressourcen durch eine konzentrierte verwaltungsinterne Besorgung (z.B. Bildung von Ressortclustern) oder die Ausgliederung in eine eigene Rechtsperson im Eigentum des Bundes (z.B. Buchhaltungsagentur) erfolgen;
 - Aufgabenbesorgung im Rahmen eines Public–Private–Partnership Modells, das die Beteiligung Privater an der Aufgabenerfüllung vorsieht;
 - Outsourcing an Private, bei dem die Aufgabenbesorgung zur Gänze an Private übertragen und ein Leistungsvertrag abgeschlossen wird.
- 11.1 Reformmaßnahmen im Supportbereich erfolgten zumeist innerhalb der Ressorts, indem aufbauorganisatorische Änderungen durchgeführt, Aufgaben anderen Organisationseinheiten übertragen oder Abläufe neu gestaltet wurden.

S. 44:

Personaleinsatz

13.1 Die folgende Tabelle zeigt die in der Bibliothek eingesetzten Mitarbeiter (in VBÄ) und die dafür angefallenen Normkosten: Bibliothek

Beschaffung	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anzahl Mitarbeiter	17	17	20	22	22	22
in EUR Normkosten	679.000	695.000	813.000	926.000	966.000	–

Anmerkung zum Personaleinsatz: Der gestiegene Personaleinsatz war auf Clusterbildung zurückzuführen.

S. 45:

Im Zuge der Reorganisation der Bibliotheksleistungen entstand ein Verwaltungscluster. Die Administrative Bibliothek im BKA übernahm mit Juli 2002 zunächst die Bibliotheksaufgaben des BMBWK sowie in der Folge des Österreichischen Staatsarchivs und des Büros des Vizekanzlers; sie entwickelte sich schrittweise zum Cluster Minoritenplatz. Mit der Übernahme der Amtsbibliothek der Zentralstelle des BMI im Februar 2005 war dieser Cluster als Administrative Bibliothek des Bundes vorläufig abgeschlossen. Dem BKA wurden insgesamt fünf Planstellen übertragen. Im Zuge der Clusterbildung konnten in jenen Ressorts und Dienststellen, deren Bibliotheksaufgaben von der Administrativen Bibliothek des Bundes im BKA übernom-

men wurden, insgesamt siebeneinhalb Planstellen sowie Kosten für Sachaufwand und Mieten eingespart werden; diese Einsparungen belaufen sich auf rd. 442.000 EUR jährlich. 13.2 Der RH anerkannte die durch die Clusterbildung bewirkten Einsparungen und stand dem Projektansatz von Clusterbildungen im Bibliotheksbereich positiv gegenüber.

14.2 Die gemeinsame Ressourcennutzung hat sich auch im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit bewährt.

! Dieser Satz steht nur bei den Druck- und Kopierzentren, nicht bei den Bibliotheken !

S. 58:

13.1 Die folgende Tabelle zeigt die in der Bibliothek eingesetzten Mitarbeiter (in VBÄ) und die dafür angefallenen Normkosten: Das BMGF betrieb zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine eigene Bibliothek. Seit Ende 2004 fanden Vorbesprechungen bezüglich einer Clusterbildung der Bibliotheken des BMWA, BMSG, BMGF, BMLFUW sowie BMVIT unter der Leitung des BMWA und unter Nutzung einer einheitlichen Bibliotheks-Software statt. Ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen der beteiligten Ressorts trat mit Jänner 2006 in Kraft.

Bibliothek Beschaffung	2003	2004	2005	2006
Anzahl Mitarbeiter	2,9	2,9	2,9	1,4*
in EUR Normkosten	99.000	101.000	107.000	

* im Ressort verbliebene Mitarbeiter, die unter anderem den Verbindungsdienst zur Clusterbibliothek wahrnehmen.

S. 59:

13.2 Der RH bemängelte, dass die Clusterbildung im Bereich Stubenring über einen mehrjährigen Zeitraum nicht umgesetzt wurde. Er wies darauf hin, dass die Zusammenführung von Bibliotheken im Bereich des BKA, BMBWK und BMI ein beträchtliches Optimierungspotenzial zeigte. Er empfahl dem BMGF, die Umsetzung des Bibliotheksklusters weiter zu unterstützen, weil dies gerade für ein kleines Ressort mit beträchtlichen Vorteilen (z.B. größere Wirtschaftlichkeit, rascherer Zugang zu größeren Buchbeständen) verbunden ist.

S. 74:

17.1 Die folgende Tabelle zeigt die in der Bibliothek eingesetzten Mitarbeiter (in VBÄ) und die dafür angefallenen Normkosten:

Bibliothek Beschaffung	2001	2002	2003	2004
Anzahl Mitarbeiter	2	2	3	2,5
in EUR Normkosten	57.000	59.000	85.000	69.000

Im Jahr 2005 wurde die Bibliothek in den Bibliothekscluster Minoritenplatz einbezogen und eine Planstelle an das BKA übertragen.

S. 75:

Das externe Beratungsunternehmen schlug in der Projektstudie Impuls 01 eine Zentralisierung der Bibliotheken am Minoritenplatz und am Stubenring vor. Im Zuge der grundlegenden Reorganisation der Zentralstelle fasste das BMI im Jänner 2003 zunächst die Aufgaben des Supportbereiches Dokumentation und Bibliotheken der Zentralstelle in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zusammen, die dazu um ein VBÄ aufgestockt wurde. Im Hinblick auf die beabsichtigte Clusterbildung reduzierte das BMI den Ressourceneinsatz im Jahr 2004 um 0,5 VBÄ und erzielte dadurch Einsparungen von rd. 15.000 EUR pro Jahr. Im Februar 2005 erfolgte die Eingliederung der Amtsbibliothek der Zentralstelle des BMI in die Administrative Bibliothek des Bundes im BKA, wobei eine Planstelle an das BKA übertragen wurde. 17.2 Der RH bewertete die Eingliederung der Amtsbibliothek der Zentralstelle des BMI in den Cluster Minoritenplatz positiv, weil dadurch nachhaltige Einsparungen beim Personalaufwand, aber auch beim Sachaufwand erzielt wurden.

Die Eingliederung in den Cluster bewirkte für das BMI auch ein höheres Literatur- und Serviceangebot. Der RH bemängelte jedoch, dass die Eingliederung erst rund drei Jahre nach einer entsprechenden Empfehlung in der Projektstudie Impuls 01 erfolgte.

S. 93:

16.1 Die folgende Tabelle zeigt die in der Bibliothek eingesetzten Mitarbeiter (in VBÄ) und die dafür angefallenen Normkosten: Die der Ministerialbibliothek übertragenen Aufgaben wurden für den Bereich der Zentralstelle wahrgenommen. Das externe Beratungsunternehmen schlug in der Projektstudie Impuls 01 eine Zentralisierung der Bibliotheken am Minoritenplatz und am Stubenring vor. Seit Ende 2004 fanden Vorbesprechungen bezüglich einer Clusterbildung der Bibliotheken des BMWA, BMSG, BMGF, BMLFUW sowie BMVIT unter der

Leitung des BMWA und unter Nutzung einer einheitlichen Bibliotheks-Software statt. Nicht zuletzt wegen der beabsichtigten Bildung eines weiteren Bibliotheksclusters wurde im überprüften Zeitraum keine ressortinterne Bibliotheksreform durchgeführt. Ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen der beteiligten Ressorts trat mit Jänner 2006 in Kraft. Der Personalstand der Bibliothek betrug im Jahr 2001 8,4 VBÄ und sank bis 2004 auf 5,8 VBÄ, wobei im Jahr 2003 zwei Mitarbeiter an das BMGF abgegeben wurden. Im ersten Halbjahr 2005 sparte das BMSG in der Bibliothek eine zusätzliche Planstelle ein.

16.2 Der RH bewertete die Personalreduktion im Sinne einer Vorleistung zur Schaffung eines Bibliotheksclusters positiv. Er bemängelte jedoch, dass die Clusterbildung im Bereich Stubenring über einen mehrjährigen Zeitraum nicht umgesetzt wurde und wies darauf hin, dass die Zusammenführung von Bibliotheken im Bereich des BKA, BMBWK sowie BMI ein beträchtliches Optimierungspotenzial zeigte.

Er empfahl dem BMSG, die Umsetzung des Bibliotheksclusters weiter zu unterstützen.

Bibliothek	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl Mitarbeiter	8,4	7,5	5,8 ¹	5,8	5,8 ²
in EUR Normkosten	317.000	293.000	229.000	227.000	230.000

– Im Jahr 2003 wurden zwei Bedienstete an das BMGF abgegeben.

¹) seit 1. Mai 2003

²) Abgabe des Personals an die Clusterbibliothek beim BMWA

S. 94:

16.3 Laut Mitteilung des BMSG sei die ehemalige Ministerialbibliothek in das BMWA transferiert worden; die Zusammenarbeit mit der Clusterbibliothek verlaufe bisher reibungslos.

S. 101:

Zusammenfassend empfahl der RH dem BMGF und dem BMSG:

(5) Im Bibliotheks- und Druckereibereich (unter Einbeziehung von Kopierleistungen) wäre die Umsetzung der Clusterbildung zu unterstützen.

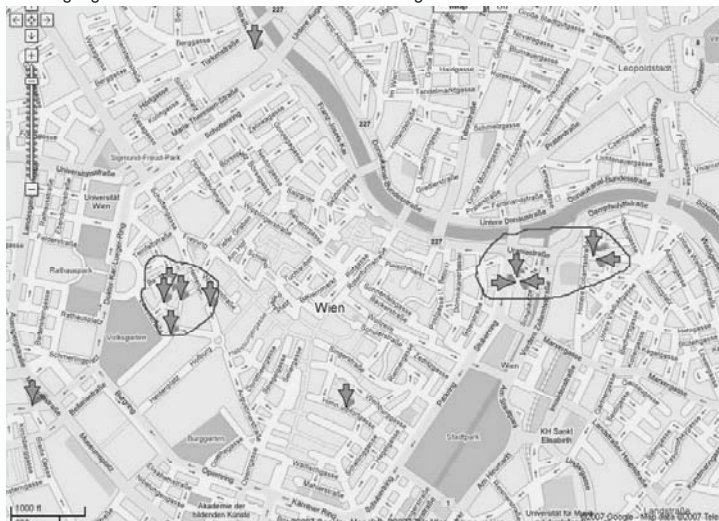
Doch das ist die Theorie, von der Nutzerzufriedenheit ist wie erwähnt in dem Bericht keine Rede.

Bibliothekare wissen es wie Hausfrauen, verständige Personen, die ihr Handwerk gelernt haben, können auch ohne Kochbuch ganz brauchbar kochen.

Erst in den Zweifelsfällen bzw. wenn es im Zweifel um besondere Qualität geht, schaut man im Kochbuch nach. Warum sollten Juristen und andere Ministerialbeamte dies anders machen? Die tägliche Praxis beweist es uns immer wieder: ein Buch, das nicht gleich verfügbar ist, ist meist in einiger Zeit herbei geschafft, dann aber nicht mehr erwünscht. Einsparen kann also im Bibliotheksbereich „jeder“, je weniger man an Ressourcen liefert, um so entbehrlicher wird die Bibliothek bis sie ganz durch eigenes Wissen und das Internet ersetzt werden kann. Die Wirkungen treten aber erst langfristig ein, die bisherigen Nutzer werden frustriert, die neuen Nutzer gleich an unzureichende „Mindeststandards“ gewöhnt.

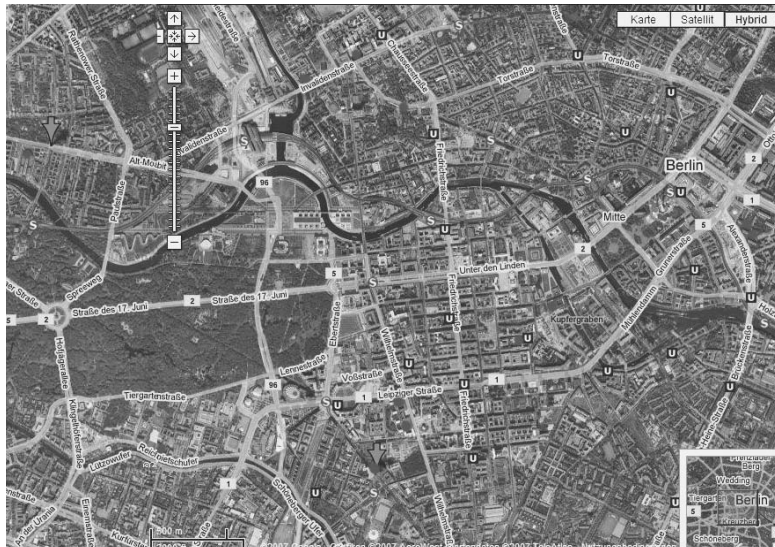
Das gleicht in etwa dem Vorgehen bei der deutschen „Gesundheitsreform“. Sie fördert keine Gesundheit, sondern nivelliert auf dem niedrigsten finanzierbaren Niveau. Die Finanzierung bleibt nur Flickwerk.

Ein Vorbild für Berlin? Nein - die Aussagen des Rechnungshofs sind schon aus geografischen Gründen nicht auf Berlin übertragbar.



Die in die Cluster einbezogenen Institutionen/Bibliotheken liegen nach Art von „Haufen“ räumlich nahe beieinander.

Die Lage in Berlin ist einfach anders. Die Institutionen liegen weiträumig im Stadtgebiet verteilt.



Eine Haufenbildung wäre hier allenfalls an zwei Stellen denkbar (Wilhelmstrasse / Alexanderstrasse)

Gemeinsam sind wir besser

Vom Sinn von Arbeitsgemeinschaften, Verbänden, gemeinsamen Portalen

Dietrich Pannier



Vorteile Verbundteilnahme

- arbeitsteilige Formal- und Sachkatalogisierung (für den BGH: klassifikatorisch nach RVK und verbal mit SWD/RSWK in der bibliographischen Verbunddatenbank (Nutzung der Katalogisate anderer SWB-Teilnehmerbibliotheken bzw. der Titelaufnahmen aus dem Fremddatenbereich, dadurch Zeitersparnis bei der Katalogisierung).
- durch Fehlerminimierung erfolgt eine merkbare Qualitätserhöhung
- regionale Literaturrecherche über den SWB-OPAC: Gesamtnachweis der Medienbestände im SWB (12 Mio. Titelsätze mit 47,5 Mio. Bestandsnachweisen von über 1200 Bibliotheken in Baden-Württemberg, dem Saarland, in Sachsen)
- und weiteren juristischen Spezialbibliotheken wie z.B. die der Max-Planck-Institute in Hamburg (Privatrecht), Heidelberg (ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht), Freiburg (Strafrecht), München (Sozialrecht) und des Bundesverfassungsgerichts. Demnächst vermutlich noch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, eventuell könnte das Tübinger Institut für Kriminologie mit seiner Dokumentation folgen.
- Recherche im BGH-Bestand durch vom SWB eingerichtete lokale Sicht auf den eigenen Bestand auch am heimischen Arbeitsplatz möglich. Zweite lokale Sicht gemeinsam mit dem BVerfG.
- Teilnahme am Fernleihverkehr
 - Nehmender Fernleihe: 613 Bestellungen (erfolgreich verliefen 599 Bestellungen)
 - Gebender Leihverkehr: 6.228 Bestellungen (positiv erledigt 4.583 Bestellungen)
- Teilnahme an der Online-Fernleihe
 - Durch Online-Fernleihe (elektronische Aufgabe und Bearbeitung von Fernleihbestellungen mit Möglichkeit der automatischen Weiterleitung in Fremdverbünde) komfortable Bestellmöglichkeiten und schnelle Lieferung benötigter Literatur

Vorteile Bibliotheksportal

- einfacher Zugriff auf die Bestände der teilnehmenden Bibliotheken durch parallele Recherche über die Bibliothekskataloge der teilnehmenden Bundesbehörden
- einheitlicher Zugriff auf Kataloge, Online-Datenbanken und CD-ROM-Anwendungen
- sehr zügige Abwicklung der Online-Bestellungen über das Bibliotheksportal (Verzögerungen bei SWB-Fernleihbestellungen durch den Bücherautodienst möglich; Portalbestellungen werden sofort zur Post gegeben; bei SWB-Fernleihbestellungen sind Verzögerungen durch den Bücherautodienst möglich)
- einfache Ermittlung der Ansprechpartner in den teilnehmenden Bibliotheken

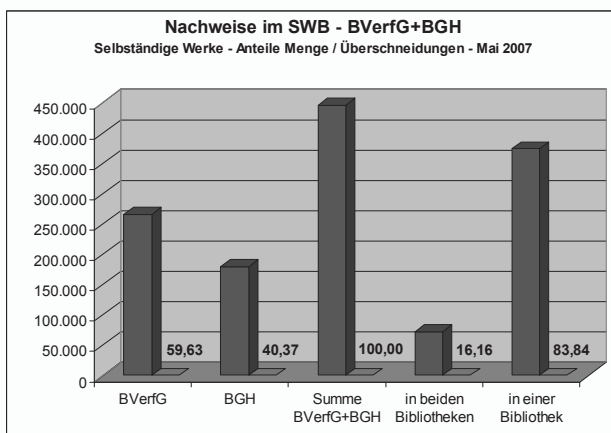
Vorteile von Arbeitsgemeinschaften

- Meist überschaubarer Kreis von Kollegen in Bibliotheken gleicher Aufgabe (z.B. Parlamente), Zielsetzung (z.B. Wissenschaftsförderung), Größe, Inhalte (z.B. juristische), Träger (z.B. MPI)
- Vertrautheit mit den Eigenheiten ähnlicher Trägereinrichtungen
- Hohe Hilfsbereitschaft untereinander, einfachere Fragemöglichkeit bei vertrauten Personen
- Viele Fragestellungen kommen gleichzeitig oder mit wenig Zeitverzug bei den Mitgliedern der AG-Bibliotheken auf (z.B. Erwerbung von Online-Dokumenten). Gemeinsame Arbeit an Fragestellungen und Problemlösungen. Einheitlichkeit ist nicht unbedingt erforderlich, aber
- Vertrautheit der Kollegen mit ähnlichen Arbeitsweisen
- Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen zugeschnitten auf den Bibliothekstyp
- Gemeinsame Formulierung von Problemstellungen und Lösungsvorschläge (Leipziger Memorandum der APBB)

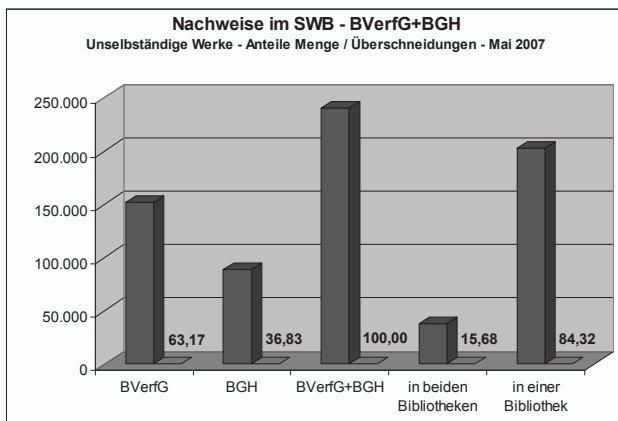
Fazit

- Es lohnt sich, kommt aber immer auf die aktive Mitarbeit in den Verbünden, Portalen, AG'S an. Die Mitglieder sind gefordert, ihre Wünsche zu formulieren, an Lösungen mitzuarbeiten, auch einmal eigene Verhaltensweisen zu überdenken. Man muss bereit sein, sich aktiv einzubringen.
- Nur passive Teilnahme nutzt weder der AG/dem Portal/dem Verbund noch der Bibliothek, da sie die gegebenen Möglichkeiten nicht ausschöpft. Das selbst in OPL's solche Möglichkeiten stecken können, zeigen die AG's solcher Bibliothekstypen (Behörden-, Kunst- und Museumsbibliotheken).
- Nicht nur an Häuptlingen mosern, selbst einmal Häuptlingsaufgaben auf Zeit übernehmen, ist erstrebenswert.

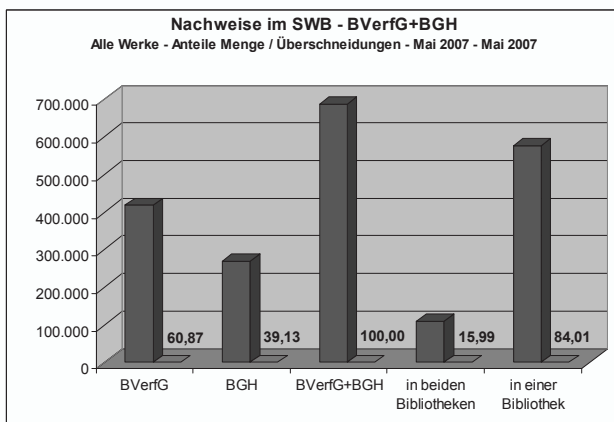
Gemeinsam sind wir besser



Gemeinsam sind wir besser



Gemeinsam sind wir besser



ALEX – Das Online-Portal der Österreichischen Nationalbibliothek für Historische Rechts- und Gesetzestexte

Dr. Josef Pauser

1. Einleitung

Die ¹ Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) betreibt seit 2003 das Portal „ANNO – AustriaN Newspapers Online“ (<http://anno.onb.ac.at>), welches zum Ziel hat, historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften in digitalisierter Form zu präsentieren und damit eine Art von digitalem Lesesaal zu schaffen. ² Die Benutzer haben damit die Möglichkeit, sich die digitalisierten Inhalte mittels eines mit dem Internet verbundenen Computers zu jeder Zeit von jedem Ort aus anzusehen.

Dieses Projekt bringt neben dem erleichterten 24 Stunden-Zugang für die Benutzer jedenfalls auch bibliothekarische Vorteile. Der normale Papierzerfall sowie die vielen Aushebungen und Benützungen (Transport vom Depot in den Lesesaal, unsachgemäßes Umblättern beim Lesen, Kopieren etc.) der meist großformatigen Zeitungen und Zeitschriften hinterlassen restaurierungsbedürftige Spuren und kosten Arbeitszeit. Selbst Mikroverfilmungen, die vor Jahrzehnten als Allheilmittel für die Bestandserhaltung angesehen wurden, haben sich heute überlebt. ³

Zumeist wurden diese Mikrofilme in zu schlechter Qualität hergestellt und entsprechen nicht mehr modernen Standards der Langzeitarchivierung. Außerdem benötigt man spezielle Lesegeräte, die ebenfalls reparaturanfällig sind. Wer jemals gezwungen war, in einer Bibliothek einen solchen Mikrofilm zu benutzen, wird mir beipflichten. Durch den Siegeszug des Computers und des Internets eröffnete sich nun eine neue Chance für die Bibliotheken, die Digitalisierung, die allerdings – das soll hier nicht verschwiegen werden – ebenfalls nicht ohne Probleme ist. ⁴



¹ Der vorliegende Text basiert auf einem Aufsatz, der gerade erschienen ist unter: *Josef Pauser*, ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, in: *Erich Schweighofer, Anton Geist, Gisela Heindl* (Hrsg.), 10 Jahre IRIS: Bilanz und Ausblick. Tagungsband des 10. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2007 (= Internationales Rechtsinformatik-Symposium IRIS), Stuttgart u.a. 2007, S. 220–230. Er wurde für die Publikation leicht adaptiert und weiter ausgebaut. Ich danke Herausgebern wie Verlag für die Genehmigung.

² ÖNB startet Zeitungsdigitalisierungsprojekt, in: ÖNB Newsletter 2003/2, S. 7; *Christa Müller*, ANNO – AustriaN Newspapers Online. Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online. Eine Digitalisierungsinitiative der Österreichischen Nationalbibliothek (<<http://anno.onb.ac.at/>>), in: *Hartmut Walravens – Marieluise Schilling* (Hrsg.), Newspapers in Central and Eastern Europe. Zeitungen in Mittel- und Osteuropa. Papers presented at an IFLA conference held in Berlin, August 2003, München 2005, S. 141–148.

³ Zu den negativen Auswirkungen, die sich aus Mikroverfilmung ergaben eindrücklich: Nicholson Baker, *Der Eckenknick* oder wie die Bibliotheken sich an den Büchern versündigen, Reinbek bei Hamburg 2005.

⁴ Siehe nur Saskia Breitling, *Mikroverfilmung und Digitalisierung als Mittel der Langzeitarchivierung. Erfahrungen an der Universitätsbibliothek Leipzig* (Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft 207), Berlin 2007.

Digitale Imagescans lösen jedenfalls nach und nach die Mikrofilme im Bereich des Bestandsschutzes ab. Durch die gleichzeitige Zurverfügungstellung der Digitalisate im Internet gelingt der Schritt zur Virtualisierung.⁵

Wie kam es zur Digitalisierung von österreichischen Gesetzblättern? Ein erster Versuch wurde von der Parlamentsbibliothek durchgeführt, welche die Staatsgesetzblätter von 1918 bis 1920 vom Innsbrucker Portal ALO (Austrian Literature Online) einscannen ließ (www.literature.at).⁶ Das Ergebnis auf ALO ist allerdings nicht wirklich nutzerfreundlich gestaltet. Lange Ladezeiten, zeitweilig überlastete und damit unzugängliche Adressen, fehlende Binnengliederungen usw. machten eine Recherche fast unmöglich. Als die ÖNB ihren zentralen Lesesaal im Bereich Heldenplatz, in dem bislang auch sämtliche österreichische Gesetzblätter frei zugänglich gestanden waren, neu gestaltete,⁷ entschloss man sich, diese zur Gänze zu digitalisieren und damit auch Platz im Lesesaal freizumachen. Das notwendige Scanexemplar wurde von der Fakultätsbibliothek (nunmehr Fachbereichsbibliothek) für Rechtswissenschaften der Universität Wien zur Verfügung gestellt. Es handelte sich um ein vollständiges Exemplar, das als Geschenk in die Bibliothek gekommen war und bereits für diesen Zweck gelagert wurde. Die digitalisierten Gesetzblätter von 1849 bis 1940 stellte man im September 2004 vorerst im Rahmen des ANNO-Portals online, da dessen Zeitungs-Applikation leicht adaptiert für die Gesetzblätter verwendet werden konnte. Als man infolge positiven Zuspruchs aus dem Publikum begann, auch darüber hinaus Landesgesetzblätter und Parlamentaria zu digitalisieren, war der Zeitpunkt gekommen, die rechtlichen Inhalte in ein eigenes Portal zu transferieren. Dieses Portal öffnete im September 2006 seine Pforten und wurde „ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ benannt (<http://alex.onb.ac.at/>).⁸

⁵ Vgl. Engelbert Plassmann u.a., Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden 2006, 50ff.

⁶ http://www.literature.at/webinterface/library/COLLECTION_V01?objid=11817

⁷ Neugestaltung der Lesesäle am Heldenplatz, in: ÖNB Newsletter 2004/3, 3f.

⁸ ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, in: ÖNB Newsletter 2006/4, 12.

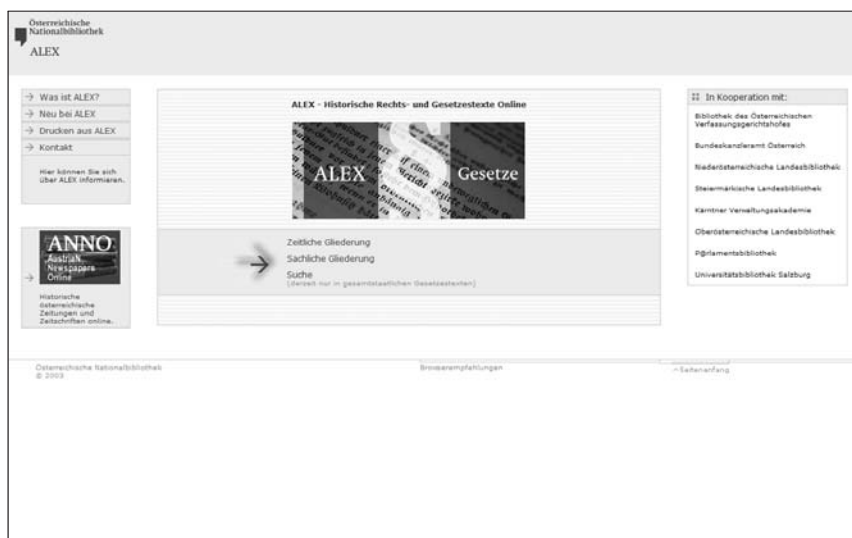


Abb.1: Die ALEX-Portal-Einstiegsseite: <http://alex.onb.ac.at/>.

2. ALEX – der Inhalt des Portals

Die Bezeichnung „ALEX“ versinnbildlicht den Inhalt des Portals: „A“ steht dabei für Österreich, „LEX“ für Gesetz. Natürlich stehen die historischen Gesetze im Vordergrund. Gedacht war dabei allerdings nicht allein an die Präsentation von österreichischen Normen. Der Inhalt von ALEX ist mittlerweile vielschichtiger. Neben Gesetzen enthält ALEX auch historische Parlamentaria, Judikaturssammlungen der Gerichte und Verordnungsblätter der Verwaltung. Zeitlich beinhaltet ALEX mittlerweile Dokumente von 1780 beginnend bis 1945. Das Portal bietet zum leichteren Einstieg deshalb auch anfangs zwei Auswahllisten, eine sachliche und eine zeitliche, um den Benutzer gezielt zu den Inhalten zu geleiten.

→ Was ist ALEX? → Neu bei ALEX → Drucken aus ALEX → Kontakt Hier können Sie sich über ALEX informieren.	Sachliche Gliederung Gesamtstaatliche Gesetzgebung Justizgesetzsammlung 1780–1848 Reichsgesetzblatt 1849–1918 Staatsgesetzblatt 1918–1920 Bundesgesetzblatt 1920–1938 Gesetzblatt für das Land Österreich 1938–1940 Deutsches Reichsgesetzblatt Staatsgesetzblatt 1945 (siehe RIS) Bundesgesetzblatt 1945– (siehe RIS) Landesgesetzgebung heutige Bundesländer (sonst.) Kronländer und Ungarn Parlamentaria Verhandlungen des österreichischen Reichstages 1848–1849 Verhandlungen des verstärkten Reichsrates 1860 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861–1918 Stenographische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrates 1861–1918 Stenographische Protokolle der Delegation des Reichsrates 1869–1914 Judikatur Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Civil- und Strafsachen (in der Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums) 1885–1897 Sammlung der Erkenntnisse des österr. Reichsgerichts 1869–1918 Verwaltung Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen des Ackerbauministeriums 1881–1918 Verordnungsblatt des Justizministeriums 1885–1920 Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums 1885–1897 Amtsblatt des österreichischen Bundesministeriums für Justiz 1921–1938 Titel in grauer Schrift sind in Planung.
Österreichische Nationalbibliothek © 2009	Brosierrempfehlungen → Seitenanfang

Abb. 2 Sachliche Gliederung (November 2007).

→ Was ist ALEX? → Neu bei ALEX → Drucken aus ALEX → Kontakt Hier können Sie sich über ALEX informieren.	Zeitliche Gliederung Monarchie (bis 1918) Justizgesetzsammlung 1780–1848 Reichsgesetzblatt 1849–1918 Kronländer (heutige Bundesländer) (sonst.) Kronländer und Ungarn Verhandlungen des österreichischen Reichstages 1848–1849 Verhandlungen des verstärkten Reichsrates 1860 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861–1918 Stenographische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrates 1861–1918 Stenographische Protokolle der Delegation des Reichsrates 1869–1914 Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Civil- und Strafsachen (in der Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums) 1885–1897 Sammlung der Erkenntnisse des österr. Reichsgerichts 1869–1918 Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen des Ackerbauministeriums 1881–1918 Verordnungsblatt des Justizministeriums 1885–1918 Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums 1885–1897 I. Republik (1918–1938) Staatsgesetzblatt 1918–1920 Bundesgesetzblatt 1920–1934 Bundesgesetzblatt 1934–1938 Bundesländer 1918–1938 Verordnungsblatt des Justizministeriums 1919–1920 Amtsblatt des österreichischen Bundesministeriums für Justiz 1921–1938 Österreich als Teil des Dt. Reiches (1938–1945) „Gesamtstaatliche“ Gesetzgebung Gesetzblatt für das Land Österreich 1938–1940 Deutsches Reichsgesetzblatt Reichsgau (heutige Bundesländer) 1938–1945 II. Republik (1945–) Staatsgesetzblatt 1945 (siehe RIS) Bundesgesetzblatt 1945– (siehe RIS) Bundesländer 1945– (siehe auch RIS) Titel in grauer Schrift sind in Planung.
Österreichische Nationalbibliothek © 2009	Brosierrempfehlungen → Seitenanfang

Abb. 3 Zeitliche Gliederung (November 2007).

ALEX umfasst zum Zeitpunkt November 2007 momentan folgende Bereiche:

2.1. Gesamtstaatliche Gesetzblätter ab 1849

Den Einstieg im Bereich digitalisierter rechtlicher Inhalte bildeten die gesamtstaatlichen österreichischen Gesetzblätter der Zeit von 1849 bis 1940 (Reichs-, Bundes-, Staatsgesetzblätter).⁹ Den Anfang setzte die Einführung des Reichsgesetzblattes 1849, mit dem in Österreich das formelle Publikationsprinzip (Geltung eines Gesetzes kraft Aufnahme in ein staatliches Verkündigungsorgan) eingeführt wurde. Der Endpunkt 1940 war durch das Einstellen des Gesetzblattes für das Land Österreich (GBIÖ.) in der NS-Zeit vorgegeben.¹⁰

→ Was ist ALEX? → Neu bei ALEX → Drucken aus ALEX → Kontakt Hier können Sie sich über ALEX informieren.		Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter																
Titel		Jahr	von	bis														
Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich		I	02.12.1848	31.12.1850														1849 1850
Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich		I	04.01.1853	28.12.1869	1851	1852												
Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder		I	01.01.1870	12.11.1918	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869					
					1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880				
					1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890				
					1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900				
					1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910				
					1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918						
Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich		I	15.11.1918	23.10.1919														1918 1919
Reichsgesetzblatt für die Republik Österreich		I	03.10.1919	09.11.1920														1919 1920
Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich		I	10.11.1920	30.04.1934														1920
					1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930				
					1931	1932	1933	1934										
Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich		I	01.05.1934	12.03.1938					1934	1935	1936	1937	1938					
Gesetzblatt für das Land Österreich		I	15.03.1938	31.03.1940														1938 1939 1940

Abb. 4: Übersichtsseite der gesamtstaatlichen Gesetzblätter

⁹ Gerhard Silvestri, Die deutschsprachigen Gesetzblätter Österreichs. Eine Bibliographie, Berg am Starnberger See 1967; Josef Pauser, Die österreichischen gesamtstaatlichen Gesetzblätter 1849–1940, URL: http://alex.onb.ac.at/info_g.htm. – Zum Phänomen der Kundmachung mittels Gesetzblättern vgl. Josef Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie, Graz 1903; Bernd Wunder, Vom Intelligenzblatt zum Gesetzesblatt. Zur Zentralisierung inner- und außeradministrativer Normkommunikation in Deutschland (18./19. Jahrhundert), in: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 9 (1997) S. 29–82; Stefan Ruppert, Die Entstehung der Gesetz- und Verordnungsblätter. Die Bekanntmachung von Gesetzen im Übergang vom Spätabolutismus zum Frühkonstitutionalismus, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1999, S. 67–105

¹⁰ Mit dem „Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich war Österreich 1938 zu einem „Land Österreich betitelten Verwaltungssprengel des Dt. Reichs geworden, der sich allerdings in Liquidation befand. Das ehemalige österreichische GBIÖ. wurde zu einem „Gesetzblatt für das Land Österreich herabgestuft und mit Ende März 1940, als der verfassungs- und verwaltungsrechtliche Umbau abgeschlossen war, eingestellt.

Im Februar 2007 wurde die für die NS-Zeit noch bestehende Lücke geschlossen und auch das deutsche Reichsgesetzblatt von 1922–1945 in ALEX integriert. Das dt. RGBl. war nämlich am 15. März 1938 im Zuge des Anschlusses in seinem Geltungsbereich auf das „Land Österreich ausgedehnt worden. Die speziell Österreich betreffenden Gesetze wurden sowohl im dt. RGBl. wie auch im GBlÖ. korrespondierend abgedruckt. Sehr schnell wurde die sinngemäße Anwendung einer Reihe von deutschen Gesetzen ab 1933 angeordnet.

Da sich eine Fülle von Verweisen auf die deutsche Reichsgesetzgebung vor 1938 findet, erschien es nun gerechtfertigt, das dt. RGBl. nicht nur von 1938 bis 1945, sondern weiter zurück im Rahmen des ALEX-Projekts zu digitalisieren. Der Beginn 1922 ergibt sich aus der mit diesem Jahr – aus wirtschaftlichen Gründen (Inflation!) – geschaffenen und sich bis 1945 fortziehenden formalen Zweiteilung des dt. RGBl. in Teil I und II.¹¹

Die gesamtstaatliche Gesetzgebung Österreichs ab 1945 findet man schließlich im offiziellen österreichischen Rechtsinformationssystem (RIS; <http://www.ris.bka.gv.at/>). ALEX stellt somit den historischen Vorbau zum RIS dar. Jedenfalls ist die gesamtstaatliche Gesetzgebung vollständig ab der Geltung des formellen Publikationsprinzips 1849 nunmehr online verfügbar! Von 1849 bis 2003 vereinen ALEX und das RIS gemeinsam immerhin 298.817 Gesetzesblattseiten mit 61.672 Gesetzesnummern.

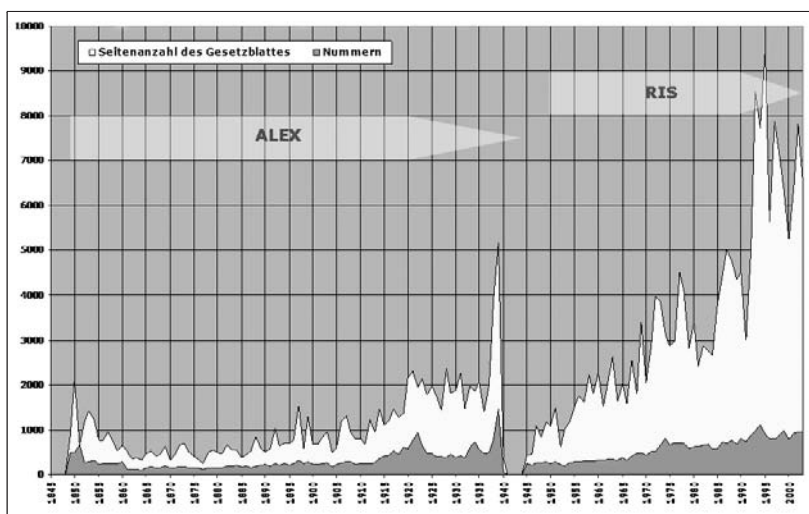


Abb. 5: Die Verteilung von Gesetzesnummern und -seiten 1849–2003

¹¹ Zur Geschichte des deutschen Reichsgesetzblattes vgl. J. Jastrow, Das Reichsgesetzblatt, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 79 (1925), 40–116.

2.1.1. Reichsgesetzblatt 1849–1918

Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich. Jg. 1849–1852. – Wien: 1849–1852 (Erscheinungsweise 1.11.1849–31.12.1852, Ergänzungsband umfasst den Zeitraum 2.12.1848–30.10.1849).

Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Österreich. Jg. 1853–1869. – Wien: 1853–1869 (Erscheinungsweise: 4.1.1853–28.12.1869).

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. Jg. 1870–1918. – Wien: 1870–1918 (Erscheinungsweise: 1.1.1870–12.11.1918).

2.1.2. Staatsgesetzblatt 1918–1920

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich. Jg. 1918–1919. – Wien 1918–1919 (Erscheinungsweise: 15.11.1918–23.10.1919).

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich. Jg. 1919–1920. – Wien 1919–1920 (Erscheinungsweise: 23.10.1919–9.11.1920).

2.1.3. Staatsgesetzblatt 1918–1920

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Jg. 1920–1934. – Wien 1920–1934 (Erscheinungsweise: 10.11.1920–30.4.1934). Der Jahrgang 1934 des BGBl. für die Republik Österreich firmiert als „I. Teil“.

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich. Jg. 1934–1938. – Wien 1934–1938 (Erscheinungsweise: 1.5.1934 bis 13.3.1938).

2.1.4. Gesetzblatt für das Land Österreich 1938–1940

Gesetzblatt für das Land Österreich. Jg. 1938–1940. – Wien 1938 bis 1940. (Erscheinungsweise: 15.3.1938–31.3.1940).

2.1.5. Exkurs: Deutsches Reichsgesetzblatt 1922–1945

Reichsgesetzblatt, Teil I und II. Jg. 1922–1945. – Berlin 1922 bis 1945. (Erscheinungsweise: I/6.1.1922–11.4.1945, II/12.4.1922–5.4.1945).

2.2. Landesgesetzgebung

Auch die Gesetzgebung der einzelnen österreichischen Bundesländer (und deren Vorläufer) soll vorerst ab 1849 digitalisiert werden. ALEX enthält momentan die Landesgesetzblätter folgender Länder:

- Kärnten 1946–1999 (ab 2000 im RIS)
- Niederösterreich 1849–1971 (ab 1972 Loseblatt-Sammlung)
- Oberösterreich 1849–1990 (ab 1991 im RIS)
- Steiermark 1850–1980 (ab 1981 im RIS)

Ein weiterer Ausbau soll zügig voranschreiten. Da die Finanzierung nicht allein von der ÖNB bestritten werden kann, ist man auf die Mithilfe der Länder bzw. von interessierten Personen/Institutionen angewiesen.

2.3. Gesetzgebung vor 1849

Der Ausbau des Portals weiter zurück in die Vergangenheit, d.h. in die Zeit vor dem formellen Publikationsprinzip, soll weiter vorangetrieben werden. Dementsprechend wurde Ende September 2006 die so genannte „Justizgesetzsammlung“ (JGS)¹² – oder genauer die Sammlung der „[...] Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande“, welche von 1780 bis 1849 die Gesetzgebung der Habsburgermonarchie außerhalb Ungarns zu den Themenbereichen Straf- und Zivilrecht sowie zu den diesbezüglichen Verfahrensrechten umfasst, neu aufgenommen. Die Justizgesetzsammlung war übrigens die erste offizielle Gesetzessammlung der Habsburgermonarchie, die von den Behörden selbst herausgegeben wurde, wenn sie auch noch nicht den Charakter eines modernen Gesetzblattes aufwies.

2.4. Parlamentaria

ALEX geht mittlerweile auch über reine Gesetzgebungsakte hinaus und hat sich auch dem Bereich des Parlamentsschrifttums angenommen. Bislang wurden die folgenden Parlamentaria aus der Zeit der Habsburgermonarchie gescannt und online gestellt:¹³

- Verhandlungen des österreichischen Reichstages 1848–1849

¹² Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz und Landesordnungen, in: ders. – Martin Scheutz – Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), Wien München 2004, S. 216–256, hier S. 238.

¹³ Siehe dazu auch: Michael Stickler: Übersicht über die österreichischen Parlamentsschriften 1848–1971, in: Biblos, österreichische Zeitschrift für Buch- und Bibliothekswesen, Dokumentation, Bibliographie und Bibliophilie 22 (1973), S. 38–51, 176–189.

- Verhandlungen des verstärkten Reichstages 1860
- Stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861–1918
- Stenographischen Protokolle des Herrenhauses des Reichsrates 1861–1918
- Stenographischen Protokolle der Delegation des Reichsrates 1869–1918

Die Stenographischen Protokolle dokumentieren das parlamentarische Leben im Kaisertum Österreich bzw. ab 1867 in der cisleithanischen Reichshälfte der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn. Sie sind zum Großteil bereits vollständig vorhanden und von großer (rechts-)historischer Bedeutung.¹⁴

2.5. Judikatur

Jüngst wurde damit begonnen, auch Judikatursammlungen in das ALEX-Portal einzustellen. Wichtige Gerichtsentscheidungen fand man in Österreich anfangs – in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – meist stark bearbeitet allein in den wenigen juristischen Zeitschriften veröffentlicht.¹⁵ Mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts geht ein Wandel des Staatsverständnisses einher, auch das Richterbild änderte sich zunehmend. Die verfassungsrechtlichen Prämissen der Rechtsstaatlichkeit förderten Transparenz und Publizität in diesem Bereich. Private Sammlungen standen auch hier am Anfang und wurden rasch von offiziellen Publikationsorganen abgelöst.

2.5.1. Reichsgericht 1869–1918

Die ehrwürdige „Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes“ wurde von Anton Hye von Glunec 1874 begründet und später von Karl Hugelmann bis zum Ende der Monarchie fortgeführt. Das Reichsgericht war ein Ausfluss der rechtsstaatlichen Orientierung der Verfassung von 1867. Es wurde 1869 eingerichtet, galt als „Schlussstein“ der Verfassung und hatte zu entscheiden über bestimmte Kompetenzkonflikte, gewisse vermögensrechtliche Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur, die zur Austragung im ordentlichen Rechtsweg nicht geeignet waren (vor allem zwischen

¹⁴ Vgl. nur den monumentalen Sammelband: Helmut Rumpler – Peter Urbanitsch (Hrsg.), *Verfassung und Parlamentarismus I–II* (= Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/1–2), Wien 2000, vor allem Band I.

¹⁵ Dazu und zum folgenden besonders eindrücklich: Barbara Dölemeyer, *Entstehung und Funktion von juristischen Zeitschriften und Entscheidungssammlungen (Deutschland und Österreich)*, in: *Common Law und europäische Rechtsgeschichte/ Common Law and European Legal History*, hg. von Diethelm Klippel und Reiner Schulze (= ZNR 2006, Nr.1/2), S. 195–208.

Gebietskörperschaften) sowie über „Beschwerden der Staatsbürger über Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte“. ¹⁶

2.5.2. Oberster Gerichtshof 1885–1918

Der Oberste Gerichtshof (OGH) wurde 1850 errichtet und war höchste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Seine „Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Civil- und Strafsachen“ wurden ab 1885 in einer Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums offiziell herausgegeben. In ALEX sind momentan die Jahre 1885 sowie 1893–1897 enthalten. Daneben existierten aber noch zwei private und schließlich auch eine eigene offizielle Sammlung.

2.6. Verwaltung

Auch amtliche Veröffentlichungen der Verwaltung wie insbesondere Verordnungs- und Amtsblätter sind nun im Portal zu finden.

2.6.1. Ackerbauministerium 1881–1918

Mit der Reihe der „Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereich des k.k. Ackerbauministeriums (Jg. 1881–1918)“ wurde eine offizielle 48-bändige Reihe dieses Ministeriums digitalisiert.

2.6.2. Justizministerium 1885–1938

Die folgenden amtlichen Verordnungsblätter des k.k. Justizministeriums, dann des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz sowie schließlich des Bundesministeriums für Justiz stehen nunmehr online zur Verfügung:

- Verordnungsblatt des K.K. Justizministeriums 1885–1918
- Verordnungsblatt des (deutsch-)österreichischen Staatsamtes für Justiz 1918–1920
- Amtsblatt des Österreichischen Bundesministeriums für Justiz 1920–1938

3. ALEX – Erschließung

Eine Neuerung bringt die Integration einer Suchfunktion vorerst über den Bereich der gesamtstaatlichen österreichischen Gesetzblätter von 1849 bis 1940 (das deutsche Reichsgesetzblatt 1922–1945 ist dabei noch nicht inkludiert). Bislang konnte man in der Applikation nur virtuell blättern (eine Thumbnail-Vorschau ist ebenfalls möglich) und mittels aufklappbaren Menüleisten

¹⁶ Zur Anfangszeit des Reichsgerichtes vgl. Thomas Olechowski, Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich (= Österreichische rechtswissenschaftliche Studien 52), Wien 1999, S. 45ff.

zu bestimmten Seitenzahlen des Gesetzblattes springen. Dies war relativ mühsam, weil bei der Suche nach bestimmten Gesetzen – die nach juristischer Manier meist nur mit Jahr und Nummer zitiert wurden und werden – das eingescannte Register zu Rate gezogen werden musste. Nunmehr wurden die Titel der einzelnen Normen (nebst anderen Daten) abgeschrieben und in einer Datenbank zusammengeführt, sodass nun inhaltlich nach Begriffen in den Gesetzestiteln gesucht werden kann, was eine sachliche Suche ermöglicht. Weiters kann nun auch nach Eingabe von Gesetzblatt-Jahrgang und der Gesetzesnummer direkt zu dem fraglichen Gesetz „gesprungen“ werden, womit bereits bekannte juristische Zitate sehr leicht aufgelöst werden können. Eine Volltextsuche über den gesamten Inhalt der Gesetzblätter ist leider momentan nicht vorgesehen.

Österreichische Nationalbibliothek
ALEX

Gesetzestitel:
Reichsgesetzblatt 1849-1918 ☒
Staatsgesetzblatt 1918-1920 ☐
Bundesgesetzblatt 1920-1934 ☐
Bundesgesetzblatt 1934-1938 ☐
Gesetzblatt für das Land Österreich 1938-1940 ☐

Zeitraum:
Von: 1918 Bis: 1918
Suche: Bibliothek

Suchen Zurücksetzen

Suche nach Jahr/Gesetznummer ->

Österreichische Nationalbibliothek
© 2013

Broschürenpfadungen

Systemanfrage

Abb. 6: Inhaltliche Suche (Bsp.: „Bibliothek“ im Bereich RGBL 1849–1918).

Österreichische Nationalbibliothek
ALEX

Gesetzestitel
Reichsgesetzblatt 1849-1918
Staatsgesetzblatt 1918-1920
Bundesgesetzblatt 1920-1934
Bundesgesetzblatt 1934-1938
Gesetzblatt für das Land Österreich 1938-1940

Jahr
1931

Gesetznummer
14 or type

Suchen Zurücksetzen

Inhaltliche Suche ->

Österreichische Nationalbibliothek © 2009 Browserempfehlungen Systemanfrage

Abb. 9: Suche nach Jahr/Gesetzesnummer.

4. ALEX – Downloads / Ausdruck

Ein Download „on the fly“ generierter PDFs ist bereits jetzt möglich. Die Applikation enthält – sofern man sich auf einer Seite befindet – in der oberen Leiste einen PDF-Button, mit dessen Hilfe ein Pop-up-Fenster erscheint, welches die nähere Eingrenzung des Umfangs des Downloads ermöglicht. Aus Serverkapazitätsgründen besteht pro Download eine Begrenzung auf 20 Seiten. Ein Ausdruck erfolgt am besten über herunter geladene PDFs via AdobeReader.

5. ALEX – weiterer Ausbau

Der Ausbau von ALEX wird weiter vorangetrieben. Geplant sind etwa Digitalisierungen in den Bereichen:

- fremdsprachige Ausgaben des Reichsgesetzblattes
- fehlende Landesgesetzblätter
- Parlamentaria der 1. Republik
- Politische Gesetzsammlung 1790–1848
- Provinzialgesetzsammlungen 1819–1848
- diverse private/halboffizielle Sammlungen früherer Zeiten
- diverse Judikatorsammlungen
- diverse weitere Verordnungsblätter

Ebenso ist geplant, die Suchfunktion komplementär zu den österreichischen gesamtstaatlichen Gesetzblättern auch für andere Bereiche des ALEX-Portals auszudehnen.

Wann diese Teile realisiert werden können, hängt von der Personal- und Kostenseite ab. Drittmittel und Kooperationspartner sind jedenfalls willkommen.

6. Resümee

Mit Mai 2007 waren ca. 700.000 Seiten/Imagescans im ALEX-Portal online, mit November 2007 werden es an die 800.000 Seiten sein. Davon entfallen auf den Bereich der gesamtstaatlichen Gesetzgebung rund 140.000, auf die Landesgesetzgebung etwas über 100.000, auf die Parlamentaria etwa 512.000, auf die Amtsblätter der Verwaltung 30.000 und auf die Judikatursammlungen etwa 15.000 Seiten.

Allen Inhalten ist gemein, dass sie in Bibliotheken meist nur schwer benützbar sind, weil sie entweder nicht zur Gänze vorhanden sind oder gar Spezialwissen zur Benützung notwendig ist. Für Nichtjuristen ergab sich damit eine unsichtbare Hürde. Die virtuelle Zusammenführung dieser historisch, juristisch und politisch wichtigen Inhalte über das ALEX-Portal erleichtert wesentlich den Zugang zu diesen Materialien. Und die Nutzer nehmen dieses neue Portal dankbar an, wie die Statistiken ausweisen. Mittlerweile nutzen im Durchschnitt täglich mehr als 400 Leser das ALEX-Portal.

Grußwort zum Behörden- und Rechtsbibliothekartag am 1. Juni 2007

Wilhelm Schluckebier, Richter am Bundesverfassungsgericht

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

es ist mir eine besondere Freude, Sie heute am zweiten Tag des Behörden- und Rechtsbibliothekartags im Bundesverfassungsgericht begrüßen zu dürfen. Ich heiße Sie zugleich im Namen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Professor Papier, namens der Richterinnen und Richter sowie des gesamten Hauses in unserem Sitzungssaal herzlich willkommen. Ein besonderer Gruß gilt den Vertretern aus unseren Nachbarländern: aus Luxemburg, aus Frankreich, den Niederlanden, aus Österreich und aus der Schweiz.

Meine Damen und Herren, "Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur". So formulierte Julius von Kirchmann in seinem 1848 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag mit dem nicht weniger provozierenden Titel "Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft". Wie wir wissen, ist die Dauerhaftigkeit der Bestände rechtswissenschaftlicher Bibliotheken nicht gar so pessimistisch zu sehen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das Verständnis von Rechtsinstituten und der Gesetzgebungsgeschichte für die Auslegung von Normen. Auch die grundlegenden Abhandlungen manch großer Juristen überdauern die immer kurzatmiger werdende Gesetzgebung.

Die These von Kirchmanns bringt allerdings die Abhängigkeit der Jurisprudenz von der Gesetzgebung zwar übertrieben, aber doch sinnfällig zum Ausdruck. Gerade in Zeiten immer rascherer Gesetzesänderungen bei knapper werdenden Haushaltsmitteln erweist sich die Aktualisierung der Bibliotheken immer mehr als schwieriger werdende besondere Herausforderung - als besondere Herausforderung vor allem für Sie als Bibliothekare. Im Alltag der Bibliotheken ist indessen nicht nur Aktuelles auszuwerten, zu ergänzen und zu systematisieren. Auch die Frage, welche alten Werke weichen müssen oder zu bewahren sind, stellt sich immer wieder. Die Möglichkeiten der elektronischen Vernetzung und der Online-Dienste sind seit einigen Jahren sinnvoll in die Arbeit der Bibliotheken zu integrieren. Dazu sind die erforderlichen Mittel einzuwerben. Es gibt Sponsoring, das einzuordnen ist und bestimmten Regeln unterworfen ist. Und - eines Ihrer Themen - das Vergaberecht hat, so scheint es, auch die Bibliotheken eingeholt.

Jenseits all dieser Entwicklungen stehen jedoch einige Grundsätze unverrückbar und gleichsam zeitlos fest: Die Bibliothek bildet das "Gedächtnis" und den Kristallisationspunkt des Wissens und damit die Basis allen geistigen Schaffens. Der wissenschaftlich arbeitende Jurist ist auf den Fundus einer guten Bibliothek "auf Gedeih und Verderb" angewiesen. Ohne ihn wäre er nachge-
rade hilflos. Hier findet er Anregungen und Vorschläge für die möglichst schnelle Durchdringung und Lösung der zu entscheidenden Fragen. Dies gilt gleichermaßen für die wissenschaftlichen Dienste der Parlamente, für die Ministerien, die Universitäten und für die obersten nationalen wie die internationalen Gerichtshöfe. Immer geht es darum, den Nutzern ein Arbeiten, eine Erfüllung ihrer Aufgaben auf einem Niveau zu ermöglichen, das höchsten Anforderungen gerecht wird. Bibliotheken und Dokumentationsstellen, die ihrerseits höchsten Qualitätsstandards entsprechen, sind dafür unabdingbare Voraussetzung.

Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts, meine Damen und Herren, bietet mit ihren etwa 357.000 Bänden und ca. 1290 laufenden Abonnements einen ebensolchen Fundus. Sie ist Spiegel der Aufgabenstellung dieser Institution. Das Bundesverfassungsgericht hat - wie Sie wissen - Fragen aus allen Rechtsgebieten unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Insbesondere im Verfassungsbeschwerdeverfahren werden Entscheidungen von Gerichten aller Fachrichtungen von betroffenen Bürgern zur Überprüfung am Maßstab der Verfassung vorgelegt. Der Schwerpunkt des Bibliotheksbestandes liegt zwar auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere des Staatsrechts des In- und Auslandes, deckt aber auch alle Bereiche des Fachrechts, jedenfalls in den Grundzügen, ab. Zudem weitet der Bibliotheksbestand den Blick auf gesellschaftspolitische, philosophische sowie wirtschaftliche Bezüge und Hintergründe, um die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen auch unter diesen Gesichtspunkten zu ermöglichen. Dieser ambitionierte Anspruch lässt sich nur dadurch verwirklichen, dass verbleibende Lücken im Bereich des Fachrechts durch die Vernetzung mit der Bibliothek des Bundesgerichtshofs und durch Bibliotheksverbünde geschlossen werden können.

Meine Damen und Herren, in der juristischen Literatur stößt man auf den Begriff der Bibliothek natürlich nicht nur im Zusammenhang mit dem kritischen Urteil von Kirchmanns. In juristischen Lehrbüchern und Einführungsveranstaltungen wird im Zusammenhang mit der Auslegung von Willenserklärungen und Testamenten gerne der Beispielsfall verwandt, dass der Erblasser seinem besten Freund seine - wie er es formulierte - "Bibliothek" vermachte. Allerdings: So pflegte der Verstorbene zu seinen Lebzeiten seinen reichhaltigen Weinkeller zu bezeichnen. Was also wollte er vermachen?

Der rege Gebrauch dieses Beispiels lässt vielleicht auch auf das Verhältnis des Juristen zur Bibliothek im eigentlichen Sinne schließen. In Umkehrung der bewussten Falschbezeichnung im Lehrbuchfall ließe sich doch auch feststellen: Eine gute Bibliothek ist wie ein Weinkeller. Manch gut gehüteten Schatz kann man dort finden und "verkosten"; eine Vielzahl verschiedener Jahrgänge unterschiedlichen Gehalts: Edles, wohl Gereiftes ebenso wie manch Unausgeglichenes und - auch in einer rechtswissenschaftlichen Bibliothek - zuweilen Spritziges.

Meine Damen und Herren, ich gratuliere der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB) und ihrem Vorsitzenden, Herrn Dr. Kaestner, zum 50-jährigen Jubiläum ihrer Gründung! Es ist äußerst verdienstvoll, dass innerhalb der APBB wie auch in der AjBD, der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, die spezifischen Interessen und Belange derjenigen Bibliotheken und Institutionen gebündelt und diskutiert werden, als deren Vertreter Sie hier in Karlsruhe zusammen gekommen sind. Für Ihre Fortbildungsveranstaltung wünsche ich Ihnen weiterhin gutes Gelingen! Die Themen, mit denen Sie sich befassen, sind allesamt hochinteressant und spannend. Sie verlocken zum Verweilen. Mit Ihrem freundlichen Einverständnis werde ich deshalb noch ein wenig bleiben. Indessen gilt es zuvor und zum Schluss dieser Begrüßung, den Organisatoren der Tagung, Herrn Pannier und Herrn Roth-Plettenberg mit allen Helfern aus den beiden gastgebenden Gerichten den herzlichen Dank auch unseres Hauses auszusprechen.



Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts

„Love Me Tender“ – oder bereiten Ausschreibungen „Double Trouble“?

Ausschreibungen im Erwerbungsbereich

Anne Bein, Swets Frankfurt

Abstract: Bis vor einigen Jahren brachte die Verfasserin des Artikels den berühmten Elvis-Titel „Love Me Tender“ nicht mit unserer Industrie in Verbindung. Bis Firmen wie Swets mit dem wenig romantischen Phänomen Ausschreibungen in verschiedenen Regionen der Welt immer häufiger konfrontiert wurden. Dies war sicher auch der Anlass von Herrn Pannier, mich zu dem heutigen Vortrag einzuladen. Das Ziel des Vortrages ist es, auf durchaus provozierende Art die Erfahrungen eines global agierenden Unternehmens im Bereich Ausschreibungen für Zeitschriften (gedruckte und elektronische Versionen) zu beschreiben. Der Schwerpunkt liegt dabei im praktischen Bereich:

- Ist eine Ausschreibung für jede Bibliothek/Einrichtung ein MUSS?
- Welche Arten von Ausschreibungen gibt es?
- Was muss ich beachten?
- Welche Vorarbeiten sind notwendig, um ein Chaos zu verhindern?
- Der Zeitrahmen – ein häufig unterschätzter Faktor
- Wie kann die Bibliothek die Steuerung übernehmen?
- Besteht eine Flexibilität/Interpretationsmöglichkeit der gesetzlichen Anforderungen?
- Definition der Entscheidungskriterien und deren Gewichtung
- Welche Fehler sollte man vermeiden?
- Wie kann man den Ablauf und die Anforderungen für alle Beteiligten effizient und pragmatisch gestalten?

Kurz gesagt: Wer- wie – wann – weshalb und was nicht.

Auf die folgenden Punkte wird der Artikel nur am Rande eingehen, diese werden zu großen Teilen – was die juristische Seite angeht - von Herrn Dr. Harald Müller MPI, Heidelberg hervorragend abgedeckt:

- Aufbau des Ausschreibungs- und Verfahrensrechtes

- unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen (wie die der WTO, die EG-Richtlinien, die nationale Gesetzgebung, etc.)
- unterschiedliche Ausschreibungsverfahren (wie die offene oder freihändige Ausschreibung)
- konkreter Prozessablauf
- unterschiedliche Selektions- und Bewertungsmethoden
- Ausschlusskriterien
- Einspruchsmöglichkeiten und deren Umsetzung.

Der Artikel beschäftigt sich nicht mit den detaillierten formalen und inhaltlichen Anforderungen – dies würde an dieser Stelle zu weit führen – sondern ist eine Einführung in die Rahmenbedingungen, unsere Erfahrungen, verbunden mit den dazugehörigen Fragestellungen und Vorschlägen aus der Sicht eines Lieferanten. Sozusagen ein Bericht aus der Praxis eines „Tendertherapeuten“.

Unsere weltweiten Erfahrungen basieren vorwiegend auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- World Trade Organization – Government Procurement Agreement
- Den EG-Richtlinien 2004/17/EG vom 31.3.2004 sowie
- 2004/18/EG vom 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge
- nationaler Vergabeverfahren

Durch die Erweiterung der EU sowie der Umsetzungspflicht der Richtlinie in den EU-Ländern gewinnt dieses Thema europaweit an Bedeutung, verstärkt in den Ländern, in denen diese Richtlinie bis jetzt noch nicht umgesetzt wurde. In Skandinavien, Frankreich, Italien, Spanien sowie zu weiten Teilen in England, Niederlanden und den Beitrittsstaaten Osteuropas werden die Richtlinien ganz oder zu Teilen mit nationalen Anpassungen umgesetzt. Dazu kommt es durchaus zu Verwerfungen.

Was haben Zeitschriften und die Bauwirtschaft gemeinsam?

Die EG-Richtlinien umfassen über 200 Seiten. Der nachfolgende Text soll Mut machen, helfen Fehler zu vermeiden und die Bibliothekare darin bestärken, dass sie die Fachleute sind, die Kriterien, Abläufe und das Entscheidungsgremium bereits im Vorfeld definieren sollten.

Was Sie nicht vergessen sollten:

Die Richtlinien bieten mehr Gestaltungsfreiräume als viele glauben und nutzen. Manche der ausschreibenden Organisationen setzen aus Angst vor Diskussionen mit fachfremden „Mitentscheidern“ nur leicht messbare Entscheidungskriterien in Zahlen fest, wie z. B. Preise, Konditionen, Prozentsätze. Zur vermeintlich weiteren Absicherung werden Berge von notariell beglaubigten Papieren verlangt. Die Folgen dieser Entscheidungskriterien sind für alle Beteiligten mittel- und langfristig negativ. Es geht um weit mehr als nur um **Geld**, es geht um Dienstleistung, deren Erforschung und Entwicklung, sowie um die Optimierung von Arbeitsabläufen, Steigerung der Effizienz beim Kunden – d. h. bei IHNEN.

Es geht – wie die Briten so schön formulieren – um MEAT (Most economically advantageous tender). Es sei denn, man hat noch (zu) viele Mitarbeiter.

Agenturen und Buchhandlungen erbringen in der Regel eine Dienstleistung und vertreiben Produkte von Dritten, den Verlagen, die die finanziellen Rahmenbedingungen zwischen Verlag und Agentur/Buchhandel mehr oder weniger festsetzen. Diese Produkte sind Monopolprodukte. Deshalb taucht immer mal die Frage auf, ob es nicht logisch wäre, dass sich die sog. Schwellenwerte lediglich auf den Teilaspekt der sog. Behandlungsspesen/Service charges beziehen und nicht auf den Verlagspreis und die weiteren Servicegebühren. (Das betrifft natürlich nicht die preisgebundenen Verlagsprodukte.)

Was muss man unter einer Ausschreibung verstehen?

„... ein Teil des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb.

Durch sie werden potenzielle Bieter aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten.“

Quelle: Wikipedia

Oder sind Ausschreibungen:

- eine Arbeitsbeschaffungsmassnahme für Anbieter und Auftraggeber?
- ein Instrument, um mittelständische Firmen die Existenz noch schwieriger zu machen?
- eine zusätzliche Einnahmenquelle für Notare, Wirtschaftsprüfer, Übersetzer, Bürgerämter?

- oder ein Mittel, um Bibliothekare zu „entmachten“?
- eine „Verführung“ für einige Anbieter, mit einer phantasievollen Interpretation neue, nicht verlagskonforme Preise anzubieten?

Oder sind Ausschreibungen, wie es sich die Verfasser der EU-Richtlinien erhoffen

- die Lösung für Transparenz, Objektivität und Gleichbehandlung?
- Stimulans einer freien und ehrlichen Mitbewerbersituation innerhalb der EU and damit die Förderung der Markttransparenz?
- ein Werkzeug; um Einsparungen für die Auftraggeber zu erzielen

oder:

- das Werkzeug schlechthin gegen Korruption?

Inzwischen hat sich bereits ein Industriezweig entwickelt, dessen Zentrum Brüssel ist. Spezialisierte Anwälte, besonders zum Thema Einsprüche, Beratungsfirmen, Trainings- und Schulungszentren, sowie spezialisierte Graphiker verdienen mit Kunden und ausschreibenden Institutionen Geld.

Wer muss ausschreiben?

Maßgeblich ist der sog. Schwellenwert (Schwellenwerte VgV).

Bezogen auf unsere Branche beträgt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: € 211.000,-.

Für Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden: € 137.000,-.

Die EG Richtlinie besagt, dass alle Einrichtungen der öffentlichen Hand für Aufträge bei den genannten Schwellenwerten eine offene Ausschreibung in die Wege leiten müssen. Pro Jahr erteilen in Europa die Einrichtungen der öffentlichen Hand Aufträge im Rahmen von rund € 700 Milliarden.

Die ausschreibenden Institutionen sind u. a.:

- die Europäische Kommission
- Ministerien
- Bundesbehörden
- Landesbehörden
- Kommunen
- öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Universitäten
- Fachhochschulen

Unklar ist aus unserer Sicht, ob z. B. die DFG im Bereich Nationallizenzen oder die einzelnen Konsortien ebenfalls ausschreiben müssten. Oder ob diese der Ausnahmeregelung (§3 Nr. 2 VOL/A) unterliegen die „Natur des Geschäftes oder besondere Umstände“ als Ausnahmen berücksichtigen. Auch die Möglichkeit der „Freihändigen Vergabe (§ 3Nr. 4k VOL/A)“ käme in Betracht.

Ist die EG-Richtlinie 2004/18/EG auf unsere Industrie übertragbar?

Zeitschriften und Bücher sind Monopolprodukte der Verlage, und deren Preise sind festgesetzt oder empfohlen. Die Agenturen und der Buchhandel können lediglich die Preiselemente beeinflussen, die am geringsten ins Gewicht fallen, wie z. B. die Servicegebühren und weitere Zusatzdienstleistungen. Diese liegen in der Regel unter den Schwellenwerten.

Die Ausschreibungsunterlagen: Dokumente, Papiere, Auskünfte ... ohne Ende

Praxisnahe Ausschreibungsdokumente sind das A und O. Diese Erkenntnis hat sich leider in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Bisher fehlen Standards. Aus welchen Gründen auch immer. Ausschreibungsunterlagen können von pragmatischen 8 Seiten bis weit über 100 Seiten umfassen, ohne Titellisten wohlgemerkt.

Welche Informationen werden z. B. gewünscht?

- relevante Informationen zu den gewünschten Artikeln, Services, Produkten, Konditionen und Modalitäten
- Auszug aus dem HR
- positive Bankauskunft
- allgemeine Auskünfte über die Agentur
- Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Forderungen ausstehen
- Bestätigung einer Firmenhaftpflichtversicherung
- Ausbildung der Mitarbeiter
- Führungszeugnisse
- andere Versicherungsnachweise
- Corporate Governance Erklärung des lokalen Managements
- Corporate Governance Erklärung des Mutterhauses
- Liste der kundenverantwortlichen Ansprechpartner
- Kundenliste
- Empfehlungsschreiben von Kundenseite, eine Abonnementliste beinhaltend
- und Umsätze
- Bankbürgschaft
- ISO Zertifikat
- Erklärung über die Vertretung der Kundeninteressen während der Vertragslaufzeit
- Nachweis aller Sozialversicherungen
- notarielle Beglaubigung, dass die Agentur weder verschuldet, insolvent ist noch gerichtlich verfolgt wird.

Texte müssen häufig in die Landessprache übersetzt und beglaubigt werden. Manche der Anforderungen sind nicht nur überflüssig es stellt sich auch die Frage, ob dem Datenschutz und dem Gleichstellungsgesetz Rechnung getragen wird.

Das muss nicht sein!

Die falsche Ausschreibungspraxis und ihre Folgen

Die falsche und zu aufwändige Ausschreibungspraxis kann für alle aktiv Beteiligten zum „Horror“ werden. Eine überflüssige Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für den Auftraggeber und die Anbieter, verbunden mit einem hohen Arbeitsaufwand und erheblichen Mehrkosten. Dies können sich kleinere Firmen häufig nicht leisten. Gleichzeitig sorgen teilweise realitätsferne und undeutliche Entscheidungskriterien für Verwirrung und Verzögerung. Die dadurch verursachten oder geförderten Einsprüche können trotz erfolgter Auftragsvergabe zu starken Verzögerungen führen. D. h., es erfolgt keine Lieferung von Zeitschriften. Die Leidtragenden sind die Nutzer, die dafür sicher nicht immer Verständnis aufbringen. Wir erleben es z. B. in kleineren neuen EU-Ländern, dass Einsprüche die Umsetzung der Vertragsgabe um viele Monate verzögern. Elektronische Freischaltungen fallen natürlich auch darunter. Die Optimierung der Arbeitsabläufe wird häufig nicht als Entscheidungskriterium aufgeführt. Jährliche Ausschreibungen, d. h. auch ein jährlicher hoher Arbeitsaufwand mit allen Unwägbarkeiten.

Dies kann auch durchaus ein jährlicher Wechsel des Lieferanten bedeuten, und welche Konsequenzen dies in der Tagesarbeit hat ist deutlich.

Das Ausschreibungsvolumen wird u. a. bedingt durch Nationallizenzen, Konsortialabschlüsse, Budgetminderung immer geringer. Es zeichnet sich auch ein Trend ab, dass Entscheidungen von einem Gremium getroffen werden, in dem KEINE Bibliothekare vertreten sind, sondern der Verwaltungsleiter, ein Jurist ... Und hierin besteht eine Gefahr. Die bibliothekarische Kompetenz muß immer vertreten sein.

Eine Randbemerkung: Bisher erfolgte –soweit bekannt – KEINE Evaluierung der EU, ob die Ziele der Richtlinie erreicht wurde.

Es kann auch anders – gut – funktionieren – wenn alle Beteiligten wollen und handeln.

In Deutschland haben wir noch die Chance, den Prozess aktiv mit zu gestalten.

Wie? Die Entscheidungsträger in den Bibliotheken und Verbänden agieren offensiv.

Die Meilensteine einer erfolgreichen Ausschreibung

- Zuerst ist zu klären, ob eine Ausschreibung wirklich zwingend notwendig ist. Und wenn ja welche Vergabeart. Reicht z. B. eine geschlossene Ausschreibung?
- Klare Definition der Rahmenbedingungen, um Missverständnisse auszuschließen.
- Längere Laufzeit des Vertrages – bis zu 4 Jahren - möglich, um den Aufwand zu beschränken und eine langfristige Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Standardisierung von Ausschreibungen sorgt für eine Optimierung der Abläufe bei allen Beteiligten.
- Eindeutige und realistische Anforderungen stellen von vornherein sicher, dass auch auf der Arbeitsebene die Umsetzung praxisnah erfolgt.
- Transparente und praxisnahe Entscheidungskriterien – basierend auf den Besonderheiten unserer Industrie – garantieren eine zügige Entscheidungsfindung und vermeiden aufwändige und verzögernde Einsprüche
- Frühzeitige Planung ist ein Schlüsselement für den Start einer erfolgreichen Ausschreibung.
- Ein großzügiger Terminplan ist absolut notwendig, da die Ausschreibungsprozedur sich hinziehen kann.
- Ein wirklich wichtiger Punkt ist, die formalen Anforderungen begrenzt zu halten. Nur die wirklich notwendigen Dokumente sollten bei den Anbietern eingeholt werden und die Sammelwut und Papierflut sollten begrenzt sein. (Es ist von der EU geplant für die notwendigen Dokumente eine Datenbank bereit zu stellen, die die wirklich notwendigen Dokumente enthält.)
- Nutzen Sie die Gestaltungsfreiräume, denn Sie haben mehr als Sie glauben, und Sie können das Ziel wesentlich einfacher und effizienter erreichen.

Es gibt bereits ein Hilfsmittel – ein Silberstreif am Horizont: Die Expertengruppe des DBV für Erwerbung und Bestandsentwicklung veröffentlicht auf der Homepage <http://www.bibliothekverband.de/ex-erwerb/> eine praktische Arbeitshilfe. „Ausschreibungen von Zeitschriftenliteratur“

Diese beinhaltet neben den grundsätzlichen Überlegungen, die auch Zusatzdienste umfassen etc., den Ausschreibungsablauf – also den Zeitplan – den Vertragsrahmen und den Haushaltsvorbehalt. Der 2. Teil ab Punkt E beinhaltet ein detailliertes Leistungsverzeichnis der Rahmenbedingungen, Zuschlagskriterien, geforderten Leistungen, Erstellung des Angebotes, Rechnungsstellung, Abonnementsverwaltung bis hin zu den Optionen, Zusatzanforderungen.

Der deutsche Markt kann von den Erfahrungen im Bereich der Ausschreibungen von anderen Ländern lernen und profitieren. Bibliothekare können und sollten proaktiv agieren, sich nicht von dem ungeliebten Thema negativ beeinflussen lassen, sondern ihre Kompetenz und Spielraum gegenüber den Entscheidungsträgern geltend machen. In einer kooperativen Zusammenarbeit mit den Partnern besteht die berechtigte Chance, das Ziel (MEAT) zu erreichen ohne Gefahr zu laufen, von dem Aufwand gefressen zu werden, sondern nach den ersten Erfahrungen festzustellen, „Love Me Tender“ ist gar nicht so schwer.

Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen – bibliotheksrechtliche Sicht –

Dr. Harald Müller, Heidelberg

In früheren Zeiten war das Thema Ausschreibungen in den Erwerbsabteilungen unserer Bibliotheken von untergeordneter Bedeutung. Für Bücher galt die Preisbindung nach dem Sammelreversverfahren und eine Ausschreibung war unsinnig, weil ein Buch bei jedem Händler zum gleichen Preis zu bekommen war. Aufträge an sonstige Dienstleister, z.B. Buchbinder, wurden freihändig vergeben, wobei hauptsächlich Wert auf ein durch langjährige Zusammenarbeit entstandenes Vertrauensverhältnis gelegt wurde.

Die Zeiten haben sich geändert, weil in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen heute völlig anders aussehen als früher. Für Bibliotheken bedeutet dies eine Umstellung und den Abschied von lieb gewordenen Gewohnheiten. Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die geltende Rechtslage.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage findet sich in § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB): *„Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.“* Als tragende Prinzipien des sogenannten Vergabeverfahrens gelten der Wettbewerbsgrundsatz, das Transparenzgebot, das Diskriminierungsverbot, die Berücksichtigung mittelständischer Interessen und die Pflicht zur Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Angebots. § 98 GWB definiert sodann den Begriff des Öffentlichen Auftraggebers als u.a. juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen und von der öffentlichen Hand beherrscht oder überwiegend finanziert werden; hierunter fallen auch alle Bibliotheken in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft des Bundes, der Länder und Kommunen. Damit die gesetzlichen Gebote nicht ins Leere laufen, sieht das GWB ferner ein gerichtliches Nachprüfungsverfahren zugunsten des Anbieters von Waren und Dienstleistungen vor. Alle diese Regelungen wurden 1998 in das GWB eingefügt und beruhen auf europarechtlichen Vorgaben.

Das Europarecht verfolgt als Hauptziel die Förderung des Binnenmarktes durch freien Wettbewerb bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Für das materielle Vergabeverfahren im Bereich der öffentlichen Aufträge sind zwei Richtlinien von Bedeutung, nämlich die Richtlinie 2004/17/EG vom 31. März 2004 (Abl. L 134/1) und die Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 (Abl. L 134/114), die unterdessen beide in deutsches Recht umgesetzt sind.

Beide Richtlinien geben den europarechtlichen Rahmen für die jeweiligen nationalen Regelungen her. In Deutschland ist dies das bereits erwähnte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), ergänzt durch weitere gesetzliche Vorschriften.

Auf der Grundlage des GWB wurde die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 9. Januar 2001, zuletzt geändert 23.10.2006 - VgV) erlassen, die wiederum auf sogenannte Verdingungsordnungen verweist (VOL, VOB, VOF, z.B. Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A Fassung 2006).

Aus der Vergabeverordnung (VgV) ergibt sich als nächster wichtiger Rechtsbegriff der sogenannte Schwellenwert. § 2 VgV nennt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einen allgemeinen Schwellenwert von 211.000,- €, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden einen Schwellenwert von 137.000,- € und für Bauaufträge einen Schwellenwert von 5.278.000,- €. Alle Aufträge oberhalb dieser Werte sind im Vergabeverfahren auszuführen. Ein solcher Schwellenwert könnte z.B. auch ein jährlicher Bibliotheksetat sein, wie sich aus § 3 Abs. 4 VgV (Gesamtwert für 12 Monate) ergibt. Für alle Aufträge oberhalb des jeweiligen Schwellenwertes kommen die Bestimmungen von GWB, VgV und VOL/A zur Anwendung. Doch auch Aufträge unterhalb der Schwellenwerte können durch Haushaltsrecht und gemäß der Rechtsprechung dem Vergabeverfahren unterstellt werden.

Die verschiedenen Arten der Vergabe bestimmt § 101 GWB. Das beginnt mit der „*Öffentlichen Ausschreibung*“, die den Regelfall bildet und z.B. für öffentliche Auftraggeber vorgeschrieben ist. Es folgt die „*Nichtöffentliche Ausschreibung*“, das „*Verhandlungsverfahren*“ und der „*Wettbewerbliche Dialog*“. Ergänzend ist an dieser Stelle schließlich noch die „*Freihändige Vergabe*“ zu nennen, die aber erst in § 3 Abs. 1 Nr. 3 VOL/A genannt wird. Da folglich die Ausschreibung nur einen Unterfall der Vergabe darstellt, sollte man korrekterweise vom Vergaberecht im Bibliotheksbereich sprechen.

Die für Bibliotheken letztendlich entscheidenden Bestimmungen finden sich in der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A vom 6. April 2006 (VOL/A). Insbesondere die für den Bibliotheksalltag wichtige Antwort auf die höchst brisante Frage, ob eine Ausschreibung stattfinden muss oder ob eine freihändige Vergabe gestattet ist, wird in der VOL/A geregelt.

Zunächst gilt der Grundsatz *„Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden“* (§ 3 Nr. 2 VOL/A). Aber in dieser Bestimmung wird auch von Ausnahmen von der Grundregel gesprochen (§ 3 Nr. 2 VOL/A), wenn nämlich die *„Natur des Geschäfts“* oder *„Besondere Umstände“* dem nicht entgegen stehen. Gemäß § 3 Nr. 4 k VOL/A ist eine sogenannte Freihändige Vergabe möglich, *„wenn die Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertriebsseinrichtungen verbundenen Kartellen angehören und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind.“* Ein Kartell ist ein Zusammenschluss von Unternehmen zum Zwecke des Ausschlusses von Wettbewerb. Eigentlich sind Kartelle durch das GWB verboten, jedoch gilt auch hier wie überall: Keine Regel ohne Ausnahme! Solche Ausnahmen finden sich sowohl im GWB, können aber auch von den Kartellbehörden genehmigt werden. Bevor man nun die Auswirkungen der Regelungen in der VOL/A auf Bibliotheken untersucht, muss noch mal darauf hingewiesen werden, dass die VOL/A Lieferungen oberhalb des Schwellenwerts betrifft. Gilt die Bestimmung deshalb nicht für kleine Bibliotheken mit geringem Erwerbungsetat?

An dieser Stelle ist ein Blick ins Haushaltsrecht angebracht. Die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder bestimmen fast wörtlich gleichlautend, wie etwa die Bundeshaushaltsordnung (BHO) in § 55 (Öffentliche Ausschreibung): *„Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“* Der identische Wortlaut findet sich in § 30 Haushaltsgrundsätzegesetz. Demnach müssen öffentliche Auftraggeber ungeachtet der Schwellenwerte eine öffentliche Ausschreibung durchführen, außer es liegt ein Sonderfall vor.

Der Überblick über die gesetzlichen Grundlagen ergibt also folgendes Fazit: Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist mehrstufig gesetzlich geregelt:

- EG-Richtlinien 2004/17(18)/EG vom 31. März 2004
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)
- Haushaltsrecht (BHO Bund, LHO Länder)

Die in den genannten Vorschriften (EG-Richtlinien 2004/17(18)/EG und § 2 VgV) angegebenen Schwellenwerte sind für Bibliotheken letztendlich unmaßgeblich, denn nach den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder besteht grundsätzlich eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung, auch bei einem Auftragswert (Bibliotheksetat) unterhalb eines Schwellenwerts. Allerdings erlauben die gesetzlichen Vorschriften in wenigen Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe von Aufträgen.

Für den Bibliotheksalltag bedeutet dies alles: Als Regelfall sind sämtliche von Bibliotheken in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft beauftragten Lieferungen und Dienstleistungen öffentlich auszuschreiben. Dazu gehören z.B. der Erwerb ausländischer Bücher, der Erwerb von AV-Medien (CD, DVD etc.) und Aufträge an Buchbinder. Eine öffentliche Ausschreibung ist in diesen Fällen gemäß Haushaltsrecht, ergänzt durch GWB, VgV, VOL/A zwingend vorgeschrieben. Als einzige Ausnahme darf der Erwerb von deutschsprachigen Büchern und Zeitschriften durch freihändige Vergabe erfolgen. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Buchpreisbindung (PreisBG vom 2. September 2002), die einen festen Ladenpreis für alle Bücher und ähnliche Waren vorschreibt. Eine Ausschreibung für preisbindungsgebundene Medien ist unwirtschaftlich, da insofern kein Wettbewerb der Hersteller über den Preis stattfindet. Dem kostenintensiven Verfahren einer Ausschreibung stünde kein erzielbarer wirtschaftlicher Vorteil gegenüber. Nur für solche Erwerbsvorgänge ist deshalb eine freihändige Vergabe gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der VOL/A möglich.

**Öffentliche Ausschreibungen im Bibliotheksgeschäft aus Sicht der Lieferanten
(hier: Börsenverein des Deutschen Buchhandels)
RA Birgit Menche**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre und Freude, hier in Karlsruhe an diesem Ort sprechen zu dürfen.

Während einige Bibliotheken im europäischen Ausland Aufträge zum Teil schon seit längerem öffentlich ausschreiben, ist dies hierzulande noch eher die Ausnahme.

Dies hat nur bedingt etwas mit der Rechtslage zu tun. Denn das Vergaberecht basiert größtenteils auf europäischen Richtlinien. Danach müssen Aufträge der öffentlichen Hand oberhalb der Schwellenwerte in einem stark formalisierten Verfahren öffentlich und europaweit ausgeschrieben werden. Aber auch unterhalb der Schwellenwerte muss der öffentliche Auftraggeber ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren wählen. Dies gilt grundsätzlich für preisgebundene und für nicht preisgebundene Bücher.

Ausschreibung von preisgebundenen Verlagserzeugnissen: Das erscheint ein Widerspruch zu sein. Das passt nicht zusammen. Denn der Auftraggeber, z.B. eine Bibliothek oder eine Kommune, verfolgt mit einer öffentlichen Ausschreibung das Ziel, Geld zu sparen und wirtschaftlich zu haushalten. Deswegen ist im Kartellrecht vorgesehen, dass die ausschreibende Stelle demjenigen Bieter den Zuschlag erteilen muss, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat. Aufgrund der Preisbindung ist jedoch ist „vorprogrammiert“, dass im wesentlichen alle eingehenden Angebote gleich sind. Denn bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen gibt es keinen Preisspielraum wie bei anderen Produkten und Dienstleistungen.

Aber gibt es wirklich keine Wertungsspielräume? Ein Blick in das Buchpreisbindungsgesetz bestätigt, dass es keine oder nur marginale Spielräume gibt.

Deutschsprachige Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerken, Fortsetzungswerken, ggf. auch CD-Rom, soweit sie Bücher substituieren sind preisgebunden. Bei all diesen Produkten, die in Bibliotheksgeschäft Gegenstand einer Ausschreibung sein könnten, liegen die Endverkaufspreise fest.

Auch bei den Nachlässen gibt es rechtlich oder faktisch keine Spielräume. Die Höhe der Bibliotheksnachlässe ist mit bis zu 5 % bei wissenschaftlichen und bis zu 10% bei nicht wissenschaftlichen Bibliotheken reglementiert. Es handelt sich hierbei zwar um eine Kann - Bestimmung, jedoch sind die Buchhandlungen faktisch gezwungen, den jeweiligen Höchstnachlass zu bieten, um in Rennen zu bleiben.

Aber auch der Service ist kein taugliches Vergabekriterium. Nun lässt sich einwenden: Aber die Buchhandlungen erbringen doch unterschiedliche Serviceleistungen - der Wettbewerb findet weitgehend über den Service statt! Das stimmt, trotzdem ist der Service im Rahmen von Ausschreibungen kein geeignetes Zuschlagskriterium. Denn nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 BuchPrG dürfen Nebenleistungen nur dann kostenlos angeboten und erbracht werden, wenn sie handelsüblich sind, während nicht handelsübliche Nebenleistungen, z.B. Inventarisierungsarbeiten, nur gegen Aufpreis angeboten werden dürfen. Da jeder Bieter im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bestrebt ist, den maximalen Service zu bieten, wird er stets bis an die Grenze des Handelsüblichen und damit gerade noch Zulässigen gehen. Es wird sich also über kurz oder ein Standard an Serviceleistungen herausbilden, den alle Lieferanten bieten und den die meisten ausschreibenden Stellen fordern. Damit aber entfällt auch der Service weitgehend als Differenzierungsmerkmal.

Die Ausschreibung preisgebundener Bücher verfehlt damit ihr Ziel und ist sinnlos.

Wie nun sieht die Praxis aus? Wir haben im Bibliotheksbereich in Deutschland noch keine größeren Erfahrungen mit Ausschreibungen gesammelt. Es werden aber in Deutschland preisgebundene Bücher längst ausgeschrieben, und zwar Schulbücher. Ich möchte Ihnen im folgenden einen kleinen Erfahrungsbericht geben, was passiert, wenn preisgebundene Bücher öffentlich ausgeschrieben werden. Die Erfahrungen, die wir hier gemacht haben, lassen sich im wesentlichen auf das Bibliotheksgeschäft übertragen. Denn das Kernproblem – Ausschreibung trotz Preisbindung - ist das gleiche:

Vor sechs, sieben Jahren war die Welt für Schulträger und ihre Lieferanten, die Buchhändler, noch in Ordnung: Die Städte vergaben ihre Aufträge in aller Regel an die Buchhandlungen vor Ort, die sich die Aufträge oft untereinander aufteilten. Das klappte meist ganz gut. Wem diese Praxis ein Dorn im Auge war, waren überregionale Anbieter, die kaum eine Chance auf Auftragsvergabe hatten.

Sie beriefen sich, und diese mit zunehmendem Erfolg, auf das europäische Vergaberecht, wonach nämlich öffentliche Aufträge oberhalb der Schwellenwerte öffentlich und europaweit auszuschreiben sind. Die Kommunen gerieten, eingeschüchtert durch die Ankündigung von Schadensersatzklagen, zunehmend unter Druck. Heute werden Schulbuchaufträge oberhalb der magischen Grenze von 210.000 EUR flächendeckend öffentlich ausgeschrieben.

Wie bewältigen die Schulträger diese Aufgabe? Wie gestalten Schulträger Ausschreibungen für preisgebundene Bücher?

Wie bei anderen Waren auch müssen die zuständigen Sachbearbeiter zunächst Zuschlagskriterien finden, die für die Vergabe maßgeblich sind. Das sind in erster Linie der Preis und der Service, in eingeschränktem Maße auch Nebenangebote. Die Ostansässigkeit jedoch darf keine Rolle spielen! Das ist nach europäischem Recht streng untersagt und führt im Falle eines Nachprüfungsverfahrens sofort zu einer Aufhebung der Ausschreibung.

Kommunen tendieren zu zwei unterschiedlichen „Lösungsansätzen“. Einige Städte und Landkreise nehmen mehr oder minder in Kauf, dass alle Angebote gleich sind. Sie wählen als Zuschlagskriterium den Preis und fragen einen vorgegebenen Servicekatalog ab. In aller Regel werden alle Bieter bestätigen, den gewünschten Service anzubieten. Oft sind dann viele der eingehenden Angebote gleich. Unter den gleich lautenden Angeboten wird ausgelost. Diese Praxis hat dazu geführt, dass Buchhandlungen sich deutschlandweit bewerben: Der Buchhändler aus Leipzig bewirbt sich in Stuttgart, der Stuttgarter Händler in Leipzig. Das Losverfahren hat weitere seltsame Blüten hervorgebracht. So ist z.B. der Versuch unternommen worden, durch Firmenneugründungen oder Gründung von Scheinfirmen die Wahrscheinlichkeit eines Zuschlages zu erhöhen und damit dem Glück ein wenig auf die Sprünge zu helfen.

Andere Vergabestellen setzen auf Wettbewerb um jeden Preis.

Da erhält z.B. in Essen ein Buchhändler den Zuschlag, weil er ein fremdsprachiges nicht preisgebundenes Buch 2 EUR billiger angeboten hat als ein Mitbewerber. Die Stadt Nürnberg fragt an, ob und zu welchen Konditionen ein Bieter Mängel Exemplare liefert und erteilt demjenigen den Zuschlag, der sich 70 % Nachlass auf einen ohne hin frei zukalkulierenden Preis eingeräumt hat. In Nordrhein – Westfalen kommt ein Buchhändler zum Zuge, der angibt, bereits ab 6.30 Uhr in der Früh Lehrer für Nachbestellung per Hotline zur Verfügung zu stehen. Dass es selten vorkommt, dass Lehrer im Morgengrauen Bücher bestellen, interessiert die Kommune ebenso wenig die Vergabekammer.

Im übrigen haben sich Standards, also ein fester Katalog von Serviceleistungen herausgebildet. Ist dann der Zuschlag einem Bieter erteilt, so „hagelt“ es Rügen. Nicht selten werden auch Nachprüfungsverfahren eingeleitet mit denen die Vergabeentscheidung überprüft wird. Das alles kostet Zeit und Geld – und führt im Ergebnis zu nichts.

Der Börsenverein steht öffentlichen Ausschreibungen für preisgebundene Verlegerzeugnisse daher grundsätzlich ablehnend gegenüber. Mehr noch: Der Börsenverein hält eine solche Praxis für nachteilig und schädlich, weil

- sie bei den ausschreibenden Stellen einen **Kosten-, und Verwaltungsaufwand** verursachen, der keinem finanziellen Vorteil gegenübersteht.
- sie in der Praxis zu ungerechten und **diskriminierenden** Ergebnissen führen können: Den Zuschlag erhält möglicherweise der Lieferant, der, mehr oder weniger zufällig, einen nur marginalen, nicht ernsthaft ins Gewicht fallenden, wirtschaftlichen Vorteil bietet.
- sie Lieferanten dazu ermutigen könnten, **preisbindungswidrige Angebote** zu machen.
- und soweit das Kriterium der **Ortsnähe** überhaupt keine Rolle mehr spielen darf: Viele Bibliotheken arbeiten gerne und aus gutem Grund mit ortsansässigen Buchhandlungen zusammen.
- sie die **Konzentration auf Bieter-**, bzw. Lieferantenseite fördern. Mittelfristig wird dies nachteilige Folgen auch für Verlage und Informationsanbieter haben.

Allerdings kann ein formalisiertes Verfahren durchaus auch Vorteile haben. Einige Buchhandlungen/ Lieferanten erhalten durch ein formalisiertes Ausschreibungsverfahren erstmalig die Chance, sich am Bibliotheksgeschäft zu beteiligen. Haus-, und Hoflieferantentum wird abgeschafft – das ist im Prinzip eine gute Sache. Im Einzelfall werden im Rahmen eines Vergabenaachprüfungsverfahrens Preisbindungsverstöße aufgedeckt, von denen sonst – bis auf die Beteiligten - niemand erfahren hätte. In bestimmten Fällen werden Bibliotheken ein Interesse daran haben, das konkrete Leistungsangebot verschiedener Bieter zu ermitteln und eine Auswahl unter mehreren Anbietern zu treffen. Der Börsenverein wendet sich daher in erster Linie gegen flächendeckende europaweite und deutschlandweite Ausschreibungen. Eine beschränkte öffentliche Vergabe erscheint aber in vielen Fällen sinnvoll und dürfte nicht selten einer formlosen Vergabe vorzuziehen sein.

Wie nun sieht die Rechtslage aus?

Bei Erreichen des Schwellenwertes müssen Aufträge europaweite ausgeschrieben werden. Daran führt kein Weg vorbei.

Wenn man an dieser Rechtslage etwas ändern will, dann muss man das europäische Vergaberecht ändern. Deswegen hat sich der Börsenverein bereits vor Jahren gegenüber der Europäischen Kommission intensiv für eine Ausnahmeregelung im europäischen Vergaberecht eingesetzt, nach der preisgebundene Schulbücher nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Diese Gesetzesinitiative ist, obwohl sie breite Unterstützung gefunden hat, in letzter Sekunde am Veto eines einzelnen Mitgliedsstaates gescheitert.

Wir müssen daher davon ausgehen, dass jedenfalls in den nächsten Jahren oberhalb der Schwellenwerte Bibliotheksaufträge trotz Preisbindung europaweit ausgeschrieben werden.

Nach Auffassung des Börsenvereins belässt das Vergaberecht der öffentlichen Hand aber die Möglichkeit, Aufträge **unterhalb** der Schwellenwerte nicht öffentlich ausschreiben zu müssen. Die Erwerbsabteilungen der Bibliotheken sollten bestehende Spielräume im Interesse aller Beteiligten nutzen.

Die Entwicklung von Standards und Qualitätssicherungssystemen – Erfahrungen aus Hamburgischen Behördenbibliotheken¹

Dr. Christine Wellems

1. Vorbemerkung

Der folgende Beitrag berichtet über einen Prozess, der für die Hamburgischen Behördenbibliotheken und die Parlamentsbibliothek 2003 begonnen hat und der inzwischen einen ersten Zwischenstand erreicht hat: Es handelt sich um die Erarbeitung von Standards für Behördenbibliotheken und um ein Konzept zur Einführung eines Qualitätssicherungssystems als Reaktion auf die Prüfung der Bibliotheken durch den Hamburgischen Rechnungshof und dessen Empfehlungen.



Da dieser Prozess möglicherweise auch für andere Behördenbibliotheken von Interesse ist, soll über den Zwischenstand berichtet werden.

2. Die hamburgischen Behördenbibliotheken – einige Kennzahlen

In Hamburg werden die Landesministerien traditionell als Fachbehörden bezeichnet, die Behördenbibliotheken entsprechen also den Bibliotheken in den Landesministerien. Derzeit hat Hamburg neun Fachbehörden, daneben die Senatskanzlei sowie das Personalamt als sog. Assistenzeinheit des Senates, das bestimmte Aufgaben, in diesem Fall die Personalverwaltung, übernimmt. Die großen Behörden untergliedern sich zusätzlich noch in Ämter, so umfasst z.B. die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucher insgesamt für vier Ämter: drei Fachämter (Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Soziales und Integration) und das Amt für Verwaltung. Einzelne Ämter können eigene Fachbibliotheken besitzen, gleichzeitig gibt es seit vielen Jahren eine zentrale Behördenbibliothek gemeinsam für mehrere Behörden am Standort „Hamburger Straße“.

Als der Hamburgische Rechnungshof 2003 die Behördenbibliotheken prüfte, gab es 19 Behördenbibliotheken in 12 Behörden, einschließlich der Parlamentsbibliothek.

Geprüft wurden letztlich 13 Behördenbibliotheken der Kernverwaltung. Dazu zählte z.B. nicht die Bibliothek des Amtes für Strom und Hafenbau, da dieses Amt kurz darauf zum Landesbetrieb

¹ überarbeitete Fassung des Vortrags am 31.05.2007 im Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Port Authority wurde. Auch die Parlamentsbibliothek wurde nicht geprüft, da ihr Aufgabenbereich sich nach Einschätzung der Prüfer des Rechnungshofes doch erheblich von dem der Behördenbibliotheken unterscheidet.

3. Verfahren und Inhalte der Prüfung durch den Hamburgischen Rechnungshof

Zum 31.12.2003 wurden 13 Behördenbibliotheken mit etwa 400 000 Medien und 17,5 Vollzeitkräften sowie einem Beschaffungsetat von ca. 900 000 Euro geprüft.

Der zeitliche Ablauf vollzog sich folgendermaßen:

- Prüfung 2003/Anfang 2004 (z.B. Besuche durch die Prüfer, Gespräche, Übermittlung von Kennzahlen).
- Entwurf eines Prüfberichts im Mai 2004, übersandt an die geprüften Bibliotheken und die Parlamentsbibliothek.
- Schlussgespräch am 22.06.2004: Teilnehmer waren die geprüften Bibliotheken, die Parlamentsbibliothek sowie Vertreter des Rechnungshofes und des Amtes für Organisation der Hamburgischen Finanzbehörde, das sich mit Querschnittsaufgaben in der Verwaltung befasst.
- Versand der Prüfungsmitteilung am 15. Juli 2004, schriftliche Kommentare dazu wurden bis zum 13. August 2004 erbeten.

Das Ergebnis der Prüfung, die Empfehlungen des Rechnungshofes sowie die erste Stellungnahme des Senats sind dem Bericht des Rechnungshofes für das Jahr 2005 (Ziffer 160 bis 165 sowie Ziffer 166) zu entnehmen².

² Jahresbericht 2005 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2003. Drucksache 18/1724, 09.02.2005

Ein Kernsatz der Prüfung lautete:

Die Behördenbibliotheken entsprechen mit ihren Leistungen weitgehend nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Beispiele für Kritik bzw. Empfehlungen des Rechnungshofes sind:

- Der Altbestand in den Bibliotheken ist zu groß – es sollte verstärkt und konsequent aussortiert werden.
- Es besteht zur Zeit noch die Notwendigkeit einer zeitraubenden Medienrecherche für die Behördenmitarbeiter, da es keinen gemeinsamen elektronischen Katalog gibt – empfehlenswert wäre jedoch ein einheitlicher Online-Zugriff für alle Behördenmitarbeiter in der Hamburgischen Verwaltung.
- Die fachliche Kooperation der Bibliotheken bei der Beschaffung sollte verstärkt werden.
- Grundsätzlich sollten die Bibliotheken stärker kooperieren (z.B. bei der abgestimmten Beschaffung, dezentralen Zeitschriftenhaltung bzw. Zeitschriftenarchivierung).
- die Zusammenlegung von Kleinstbibliotheken sollte geprüft werden.
- eine Leitstelle sollte mehr zentrale Steuerung und Unterstützung bieten.

Eine der zentralen fachlichen Empfehlungen des Rechnungshofs lautete:

Der in den Empfehlungen genannte Entwicklungsprozess muss durch eine zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung begleitet werden, da es sich ja eine ressortübergreifende Maßnahme handelt.

Dieser Empfehlung entsprach der Senat sehr schnell, indem er das für Grundsatzfragen zuständige Amt für Organisation innerhalb der Finanzbehörden damit beauftragte, „den Veränderungsprozess zu begleiten und zu unterstützen“. Dies erwies sich in der Folge aus Sicht der beteiligten Bibliotheken als eine sehr hilfreiche und wirksame Entscheidung.

Für die beteiligten Bibliotheken waren zwei Ergebnisse der Prüfung besonders wichtig:

- erstmalig gab es eine **zuständige Stelle** für die Begleitung eines Entwicklungsprozesses in den hamburgischen Behördenbibliotheken, d.h. eine für Grundsatzfragen zuständige Stelle außerhalb der jeweiligen Einzelbehörde

- durch die Kritik und die Empfehlungen des Rechnungshofes wurde ganz deutlich, dass **Veränderungsbedarfe** bestanden und von einer dritten Stelle ggf. eingefordert werden (würden). Und es wurde deutlich, dass der Veränderungsbedarf womöglich strukturell bedingt sein könnte und dass Veränderungen unterstützt werden würden.

Wie kam es nun nach der ersten Beschäftigung mit den Empfehlungen des Rechnungshofes zu der Beschäftigung mit Standards?

Die Behördenbibliotheken standen zunächst vor folgender Entscheidung:

- wie sollte nun der Entwicklungsprozess eingeleitet werden?
- wie könnten neben den vom Rechnungshof genannten, sehr allgemeinen Themen, Ziele und Maßnahmen definiert werden?

Die Arbeitsgruppe der Behördenbibliotheken entschied sich, dem Weg der Arbeitsgemeinschaft der Museumsbibliotheken zu folgen und zunächst einmal Standards für die eigene Arbeit zu entwickeln, auf deren Grundlage dann eine Weiterentwicklung der einzelnen Bibliothek angestrebt und durchgeführt werden würde und eine Qualitätsprüfung möglich wäre.

4. Die Standardentwicklung – einige Ergebnisse

Die Hamburger Behördenbibliotheken und die Parlamentsbibliothek haben sei 2005 mit Unterstützung eines externen Moderators insgesamt 82 fachliche Standards für die Behördenbibliotheken entwickelt. Ende April 2007 wurden die Standards im Konsens verabschiedet und damit von allen Behördenbibliotheken endgültig angenommen. Die vollständige Liste der Standards wurde inzwischen auf die Website der APBB gestellt:

<http://www.apbb.de/standards.pdf>

Die Standards betreffen die Bereiche Kunden, Ziele und Organisation, Bestand, Benutzung und Beratung, Marketing und Kommunikation, Kooperation und Netzwerke, Personal und Führung, Finanzen, räumliche Rahmenbedingungen, technische Ausstattung sowie die vom Hamburgischen Rechnungshof vorgeschlagene gemeinsame Koordinierungsstelle.

Ein Teil der von anderen Bibliothekstypen übernommenen Standards wurde an die Situation der Behördenbibliotheken angepasst, die mit der Koordinierungsstelle zusammenhängenden Standards neu entworfen. Die Standards betreffen alle Bereiche und Aktivitäten der Bibliotheken, sie unterscheiden sich ganz erheblich durch den Grad der Komplexität und damit durch den Aufwand, mit dem sie eingeführt werden könnten, und sie unterscheiden sich durch ihre Umsetzbarkeit und durch die Zuständigkeit (d.h. wer ist in einer Behörden in der Lage, einen Standard umzusetzen?).

5. Motive und Ziele der Standardbildung

Welche Vorteile sehen die beteiligten Bibliotheken in der Formulierung und Verabschiedung von Standards?

Ein Vorteil liegt sicherlich darin, dass in den vorwiegend mit einer oder wenigen Fachkolleginnen besetzten Bibliotheken die Einschätzung der eigenen Arbeit oft schwer fällt. Häufig stellt sich die Frage: Wo stehe ich mit meiner Bibliothek? Wie kann ich mich vergleichen? War die Beurteilung meiner Bibliothek durch den Rechnungshof eigentlich korrekt – d.h. wurden die richtigen Maßstäbe angelegt? Sind überhaupt die Standards und Kriterien des Hamburger Rechnungshofs korrekt und nachvollziehbar?

Die selbst entwickelten Standards können als Entwicklungsinstrument genutzt werden: welche Standards erfüllt meine Bibliothek bereits jetzt in welchem Umfang, welche Standards kann ich erfüllen, wo will ich Prioritäten setzen, wo bin ich auf Unterstützung des Hauses angewiesen?

Nach meiner Einschätzung hat die Gruppe der hamburgischen Behördenbibliotheken bereits jetzt von dem Prozess profitiert: es gab fünf intensive Tage des fachlichen Austauschs, man hat sich im Konsens auf relevante Standards geeinigt, einige Bibliotheken haben mit der Implementierung von Standards begonnen und mehrere Bibliotheksleiterinnen haben sich mit den Abteilungsleitern über die Standards ausgetauscht.

6. Auditierung und Zertifizierung - Wie geht es weiter?

Die Vereinbarung und Implementierung von Standards ist Teil eines umfassenderen Konzepts, zu dem dann als weiterer Schritt eine Qualitätsprüfung gehört. Auf der Grundlage der vereinbarten Standards würde geprüft werden, in welchem Ausmaß eine bestimmte Bibliothek den

Standards entspricht, d.h. wie viele Standards sie erfüllt, nicht erfüllt oder mehr als erfüllt. Auf diese Weise können eigene Stärken erkannt und Schwachpunkte ermittelt werden – und zwar mit dem Vorteil, dass nicht der Rechnungshof, die eigene Haushaltsabteilung oder eine externe Firma mit unbekannten Standards prüfen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde ein System der Auditierung, Zertifizierung und Qualitätssicherung entwickelt, das im einzelnen regelt, wie verfahren werden soll.

- die Auditierung erfolgt freiwillig
- durch jeweils geschulte AuditorInnen
- im Abstand von drei Jahren
- auf der Grundlage der Standards

wobei:

- derzeit alle Standards gleich viel wiegen
- Standards die Mindestanforderungen darstellt, die erfüllt, nicht – erfüllt oder übererfüllt werden können
- Standards mit Begründung aus der Zertifizierung herausgenommen werden können
- Die Zertifizierung durch eine externe Stelle auf der Grundlage des Audit-Berichts erfolgt.

Wie geht es in Hamburg weiter?

Es ist vereinbart, dass jede Bibliothek mit der Implementierung von Standards beginnt – dort, wo sie Entwicklungsbedarf sieht oder gerade aktuell Bedarf entsteht.

Es wurde mit der zuständigen Stelle im Amt für Organisation Kontakt aufgenommen, um für ein Projekt „Qualitätssicherung und Zertifizierung in Hamburgischen Behördenbibliotheken“ Unterstützung zu finden. Nun geht es noch darum, ein Verfahren zu finden, mit dem die Leitungen der Fachbehörden möglichst alle gemeinsam, davon überzeugt werden können, die Standards zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und einem Projekt zur Auditierung zuzustimmen.

Soweit dies gelungen ist, könnten AuditorInnen ausgebildet werden, und es könnte ggf. im Rahmen eines Pilotprojektes eine erste Auditierung durchgeführt werden. Vorher müsste noch eine Zertifizierungsstelle gefunden werden.

Ein zentraler hamburgspezifischer Standard befasst sich mit der Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle für die Weiterentwicklung der bibliothekarischen Arbeit. Es leuchtet ein, dass dieser zentrale Standard für die Implementierung mehrerer anderer Standards unverzichtbar ist oder zumindest die Implementierung erleichtern würde. Nur mit Hilfe der Koordinierungsstelle kann es z.B. zu einer intensiven Abstimmung über Inhalte, Angebote und gemeinsame Aktivitäten kommen. Für einzelne Aufgaben wie Empfehlungen und gemeinsame Abstimmung über Bestandsschwerpunkte und gegenseitige Bereitstellung der Bestände, Abstimmung der arbeitsteiligen Zeitschriftenarchivierung, Vereinheitlichung der eingesetzten elektronischen Hard- und Software, Schaffung und regelmäßige Pflege eines gemeinsamen Portals aller Hamburger Parlaments- und Behördenbibliotheken ist das Funktionieren einer Koordinierungsstelle unerlässlich oder zumindest sehr nützlich. Damit muss der Realisierung aller mit der Koordinierungsstelle zusammenhängenden Standards besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Noch sind – zwar nicht alle Fragen – aber alle Möglichkeiten offen. Wir werden gerne über den weiteren Prozess berichten.

Reduzierung von Zeitschriftenbeständen in Parlaments- und Behördenbibliotheken – Neuorganisation von Zeitschriftenumläufen

Helga Haak



Mit Zeitschriften befassen sich die Bibliothekarinnen und Bibliothekare in Parlaments- und Behördenbibliotheken eigentlich täglich, doch nur selten ist dieses Thema auf der Tagesordnung bei Bibliothekartagen oder anderen Arbeitstreffen.

Dabei ist gerade die Arbeit mit den Zeitschriften sehr vielschichtig. Sie beginnt bei der Bestellung, setzt sich fort über die Registrierung, die Präsentation in aktueller und ansprechender Form, die Organisation des Umlaufs über die Auswertung von Aufsätzen und Urteilen, den technischen Vorgang des Bindens bis hin zur Aufstellung der gebundenen Exemplare.

In all den genannten Arbeitsbereichen treten Probleme auf, werden die Bibliothekarinnen und Bibliothekare gegenwärtig vor stets neue Herausforderungen gestellt, auf die sie flexibel reagieren müssen um eine schnelle und korrekte Informationsvermittlung zu gewährleisten.

Besonders in Parlaments- und Behördenbibliotheken werden laufend Zeitschriften angefordert, weil sie für die parlamentarische, politische und fachspezifische Arbeit der Nutzer unentbehrlich sind. Sowohl die aktuellen als auch die zurückliegenden Jahrgänge stellen mit ihren Aufsätzen, Artikeln, Beschlüssen und Urteilen zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine unverzichtbare Wissensquelle dar.

In der Politik sind manche Themen kurzzeitig sehr wichtig, um dann schnell wieder in der Versenkung zu verschwinden. Bibliotheken müssen darauf entsprechend reagieren. Sie tun das, indem sie umgehend fundierte Informationen zur Verfügung stellen, die überwiegend den eigenen Zeitschriftenbeständen entnommen werden.

Die Zunahme der Informationsflut – allein in den Jahren zwischen 1999 und 2002 um 30% – lässt auch die Zahl der wissenschaftlichen Zeitschriften ständig anwachsen.

Reichten zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch 10 Zeitschriftentitel aus, waren es Anfang des 19. Jahrhunderts bereits 100. Heute befinden sich etwa 150.000 Zeitschriftentitel auf dem Markt und ein Ende der „Publikationsflut“ ist nicht abzusehen.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung wächst der Erwerbungsetat der Bibliotheken, in der Regel nicht mit, sondern unterliegt Sparzwängen. Hinzu kommt, dass die Preispolitik der großen Verlage eine wahre Kostenexplosion auf dem Zeitschriftenmarkt hervorgerufen hat.

Diese widersprüchliche Situation, in Fachkreisen als „Zeitschriftenkrise“ bezeichnet, stellt die Bibliotheken vor die schwierige Aufgabe, den steigenden Anforderungen in der Informationsversorgung, trotzdem gerecht zu werden.

Auf der Suche nach Einsparmöglichkeiten wird der Zeitschriftenbestand einer Bibliothek in der Regel zunächst auf die Intensität seiner Nutzung überprüft, damit nur noch die gefragtesten Zeitschriften im Abonnement bezogen werden.

In der Bibliothek des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise gehören Stornierungen bereits seit einiger Zeit zum Bibliotheksalltag. Anfangs handelte es sich dabei um Doppel-exemplare, die allerdings kaum ins Gewicht fielen. Deshalb wurde schon bald dazu übergegangen, kaum genutzte Zeitschriften unter der Voraussetzung abzubestellen, das man sie bei eventueller Nachfrage aus anderen Bibliotheken beschaffen kann.

Als große Hilfe bei der notwendigen Reduzierung des Zeitschriftenbestandes hat sich zu diesem Zeitpunkt die zentrale Zeitschriftenliste der Behördenbibliotheken der Stadt Schwerin erwiesen. Zeitschriften, die für einzelne Ressorts absolut unentbehrlich, in der Landtagsbibliothek jedoch von untergeordneter Bedeutung sind, werden bei Bedarf von anderen Bibliotheken auf dem kleinen Dienstweg zur Verfügung gestellt.

Trotzdem muss befürchtet werden, dass es zu einer schnell fortschreitenden Verschlechterung der wissenschaftlichen Informationsversorgung kommen wird, wenn sich das Angebotsspektrum der Landtagsbibliothek immer mehr verkleinert.

Bisher konnte das Fehlen von Zeitschriften durch das Einbeziehen anderer Landtags- und Behördenbibliotheken kompensiert werden. Was aber passiert, wenn die Zeitschriftenabonnements überall verstärkt dem Rotstift zum Opfer fallen?

Vor diesem Hintergrund ist es nahe liegend zu prüfen, ob Zeitschriften in elektronischer Form in den Bestand aufgenommen werden sollten. Ihr Kauf ist allerdings fast ausschließlich an den Abschluss eines Lizenzvertrages gebunden, bei dem der vorhandene Printbestand die Basis bildet. Meist wird für den kombinierten Bezug der Print- und Online-Ausgabe einer Zeitschrift das so genannte „Aufschlagsmodell“ angeboten, bei welchem der Bezug einer elektronischen Parallelversion mit einem prozentualen Aufschlag von 10 bis 30% auf den Preis des Printabonnements belegt ist.

Die Umstellung auf die ausschließliche Nutzung von Online-Medien wird häufig überschätzt, weil sie kaum kostengünstiger als die gedruckten Ausgaben sind. Hinzu kommt die eher zurückhaltende Akzeptanz bei den Nutzern.

Es ist zu prüfen, welche neue Wege beschritten werden sollten, um der Zeitschriftenkrise entgegen zu wirken.

Bibliotheken könnten sich beispielsweise zu Einkaufsgemeinschaften zusammenschließen und gegenüber den Verlagen wie ein Konsortium auftreten. Ob Behördenbibliotheken bereits an Konsortien beteiligt sind, welche Erfahrungen gegebenenfalls bereits gesammelt wurden oder ob andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Zeitschriftenartikeln bestehen, sollte unbedingt im Kreis der Parlaments- und Behördenbibliothekare vertiefend diskutiert werden.

Abschließend noch einige kurze Ausführungen zum Zeitschriftenumlauf, der in fast allen Behörden als unverzichtbar angesehen wird und Probleme über Probleme mit sich bringt. Zeitschriftenumlauf – das bedeutet, aktuelle Zeitschriften stehen für eine gewisse Zeit in der Bibliothek nicht zur Verfügung, denn die Zeit der Doppel-exemplare ist vorbei. Auch müssen Personen, die am Ende der Umlaufliste stehen, sich in Geduld fassen. Schließlich und endlich verschwinden Zeitschriften ganz aus dem Umlauf, so dass für die Vollständigkeit gebundener Jahrgänge kostenintensive Nachbestellungen erforderlich sind.

Hinzu kommt die berechnete Erwartung der Nutzer, dass die Zeitschriften möglichst aktuell in der Bibliothek präsent sind.

Eine Lösung des Dilemmas besteht z.B. darin, die Inhaltsverzeichnisse der Zeitschriften elektronisch zu verschicken und den Nutzern die benötigten Artikel per E-Mail oder per Fax zuzuleiten. In der Landtagsbibliothek Mecklenburg-Vorpommern schuf man die technischen Voraussetzungen für diese Form des Zeitschriftenumlaufs, indem man die E-Mail-Adressen der Nutzer in das Zeitschriftenverwaltungssystem integrierte und einen Scanner anschloss.

Das elektronische Verschicken von Inhaltsverzeichnissen der Zeitschriften hat sich im Wesentlichen bewährt. Kritiker monieren allerdings, dass die Inhaltsverzeichnisse nicht aussagekräftig genug seien, beklagen sich über die Häufigkeit elektronischer Post oder beanspruchen für sich eine Ausnahme. Wie bei vielen anderen Dingen, steckt auch hier der Teufel im Detail. Deshalb ist ein Austausch zu diesem Thema nach wie vor von großem Interesse.

Dieser Vortrag konnte wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht beendet werden. Er löste auf dem Kolloquium der Parlaments- und Behördenbibliotheken eine lebhaft Diskussion zu aktuellen Fragen der Arbeit mit Zeitschriftenbeständen aus, die zeigte, dass er den Nerv der Zuhörer getroffen hat.

Es bleibt zu hoffen, dass die Zeitschriftenproblematik in Zukunft häufiger als bisher Gegenstand von Bibliothekartagen und anderen Fachtagungen sein wird.



von links nach rechts:

Dr. Hans-Peter Ziegler (Vorsitzender der AjBD), Volker Roth-Plettenberg (Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts), Dr. Harald Müller (Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg), Kristina Lippold (Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden), Anne Bein (Swets&Zeitlinger), Wilhelm Schluckebier (Richter am Bundesverfassungsgericht), Dr. Jürgen Kaestner (Vorsitzender der APBB)

Fach- und Rahmenprogramm

Donnerstag, 31.05.2007 im Bundesgerichtshof

09:00 - 10:30	Fachkolloquium der Parlamentsbibliothekare 1. Standards und Qualitätssicherung - Erfahrungen der Hamburgischen Behördenbibliotheken 2. Reduzierung von Zeitschriftenbeständen in Parlaments- und Behördenbibliotheken - Neuorganisation von Zeitschriftenumläufen
10:30 - 11:00	Kaffeepause
11:00 - 11:15	Begrüßung, Organisatorisches
11:15 - 12:45	Grußworte, Reden zum Jubiläum der APBB (VRiBGH Prof. Dr. Goette, Dr. Ziegler, Dr. Kaestner, Dr. Kirchner)
12:45 - 14:00	Mittagspause
14:00 - 14.20	Vortrag 1: Amtliche Netzpublikationen, Pflichtablieferung, Bericht aus der DNB; Renate Weber - Frankfurt
14:25 - 14.50	Vortrag 2: Netzpublikationen von Behörden - Der Publikationsserver des Bibliotheksportals des Bundes im IVBB - Monika Böhm-Leitzbach, Berlin
14:55 - 15:20	Vortrag 3: Elektronische Amtsdruckschriften im Tagesgeschäft - Praxisbericht aus der Bibliothek des Deutschen Bundestages - Monika Lampe, Berlin
15:20 - 15:35	Kaffeepause
15:35 - 15:45	Vortrag 4: Cluster-Bibliotheken - ein Statement, Dietrich Pannier, Karlsruhe
15:45 - 16:15	Vortrag 5: ALEX . Historische Rechts- und Gesetzestexte Online – Dr. Josef Pauser, Wien
16:15 - 17:00	Mitgliederversammlung der APBB für Nichtmitglieder der APBB wird in dieser Zeit eine Führung durch den Bundesgerichtshof angeboten
17:00 - 18:15	Führung durch den Bundesgerichtshof
18:15 - 19:30	Spargelessen auf Einladung eines Sponsors im Casino des BGH
bis ca. 22:00	Gespräche und Musik im Bibliotheksbau des BGH, Freddy spielt Boogie-Woogie auf dem Klavier und das Turmberger Jazz-Quartett "Heiligs Blechle" bläst zwischendurch

Freitag, 01.06.2007 im Bundesverfassungsgericht

09:00 - 09:15	Begrüßung durch Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts Wilhelm Schluckebier
09:15 - 09:45	Vortrag 1: "Love me tender"... oder bereiten Ausschreibungen „double trouble“? (*) Sinn und Unsinn von Ausschreibungen. Erfahrungen einer Zeitschriftenagentur - Anne Bein, Frankfurt (* Songs von Elvis)
09:45 - 10:15	Vortrag 2: Ausschreibungen. Bibliotheksrechtliche Aspekte, Harald Müller, Heidelberg
10:15 - 10:45	Vortrag 3: Ausschreibungspflicht trotz Buchpreisbindung? Birgit Menche, Frankfurt
10:45 - 11:15	Kaffeepause
11:15 - 11:50	Vortrag 4: Bibliotheksangestellte zu Tarifbeschäftigte, Auswirkungen des TVöD im Bibliotheksbereich; Kristina Lippold, SLuB Dresden
12:00 - 13:00	Führung im Bundesverfassungsgericht
13:00 - 14:30	Mittagessen
14:30 - 16:00	Rechtsgeschichtliche Stadtführung RiBGH Dr. Detlev Fischer Stadtführung durch Verkehrsverein

Kontakte

Anne Bein

Swets Information Services GmbH
Mainzer Landstr. 625-629
65933 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 633988-21
Fax: 069 / 633988-39
E-Mail: abein@de.swets.com

Monika Böhm-Leitzbach

Bundesrat - Bibliothek
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin
Tel.: 030 / 189100-280
Fax: 030 / 189100-400
E-Mail: bibliothek@bundesrat.de

Prof. Dr. Wulf Goette

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45a,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 159-0
Fax: 0721 / 159-2512
E-Mail: poststelle@bgh.bund.de

Helga Haak

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - Parlamentarische Informationsdienste
Lennéstr. 1
19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 525-2142
Fax: 0385 / 525-2178
E-Mail: Helga.Haak@landtag-mv.de

Dr. Jürgen Kaestner

Hessischer Landtag - Archiv, Bibliothek, Dokumentation
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 3503-80
Fax: 0611 / 3503-79
E-Mail: J.Kaestner@ltg.hessen.de

Dr. Hildebert Kirchner

vormals: Bundesgerichtshof - Bibliothek
Karlsruhe

Monika Lampe

Deutscher Bundestag - Bibliothek
Adele-Schreiber-Krieger Str. 1
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2273-2648
Fax: 030 / 2273-6515
E-Mail: monika.lampe@bundestag.de

Kristina Lippold

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Zellescher Weg 18
01054 Dresden
Tel.: 0351 / 4677-356
Fax: 0351 / 4677-709
E-Mail: lippold@slub-dresden.de

Birgit Menche

Rechtsanwältin
Schloßstr. 94
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 977829-40
Fax: 069 / 977829-42
E-Mail: mail@ra-menche.de

Dr. Harald Müller

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht - Bibliothek
Im Neuenheimer Feld 535
69120 Heidelberg
Tel.: 06221 / 4822-19
Fax: 06221 / 4822-88
E-Mail: hmueller@mpil.de

Dietrich Pannier

Bundesgerichtshof - Bibliothek
Herrenstr. 45a,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 1595-248
Fax: 0721 / 1595-612
E-Mail: pannier.dietrich@bgh.bund.de

Dr. Josef Pauser

Verfassungsgerichtshof - Bibliothek
Judenplatz 11
A-1010 Wien
Tel.: 043 (1) 53122-423
Fax: 043 (1) 53122 499
E-Mail: j.pauser@vfgg.gv.at

Kontakte

Wilhelm Schluckebier

Richter des Bundesverfassungsgerichts
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 9101-0
Fax: 0721 / 9101-382
E-Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Renate Weber

Deutsche Nationalbibliothek
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 1525-1429
Fax: 069 / 1525-1666
E-Mail: r.weber@d-nb.de

Dr. Christine Wellems

Bürgerschaftskanzlei - Parlamentarische Informationsdienste
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg
Tel.: 040 / 42831-1340
Fax: 040 / 42831-1660
E-Mail: Christine.Wellems@bk.hamburg.de

Dr. Hans-Peter Ziegler

Bundesfinanzhof - Bibliothek
Ismaninger Str. 109
81675 München
Tel.: 089 / 9231-228
Fax: 089 / 9231-201
E-Mail: Hans-Peter.Ziegler@bfh.bund.de